

Inhaltsverzeichnis

1.	§ 4 Abs. 4 WaffG	Bedürfnisprüfung mit neuen Anforderungen für Sportschützen	4
2.	§ 4 Abs. 5 WaffG	Persönliches Erscheinen.....	6
3.	§ 5 Abs. 2 WaffG	Regelunzuverlässigkeit.....	7
4.	§ 5 Abs. 5 WaffG	Regelanfrage Verfassungsschutz	9
5.	§ 13 Abs. 9 WaffG	Vereinfachter Erwerb und Besitz von Schalldämpfern durch Jäger, Eintragung im NWR.....	11
6.	§ 14 Abs. 6 WaffG	Begrenzung der Sportschützen-WBK auf 10 Waffen	12
7.	§ 24 WaffG	Neuregelung zur Kennzeichnung	14
8.	§ 27 WaffG	Regelung zu Schießstandsachverständigen	16
9.	§ 27a WaffG	Sicherheitstechnische Prüfung von Schießstätten.....	18
10.	§§ 29 ff. WaffG	Neuregelung zum Verbringen von Waffen und Munition.....	20
11.	§ 34 Abs. 2 WaffG	Entfall des Erwerbs-Eintrags in die WBK durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG.....	23
12.	§ 37 ff. WaffG	Die neuen elektronischen Anzeigepflichten von Waffenherstellern und Waffenhändlern.....	24
13.	§ 37 WaffG	Neue Systematik der bisherigen Anzeigepflichten (ohne neue elektronische Anzeigepflichten der H&H)	26
14.	§ 37d WaffG	Alt-Dekorationswaffen.....	27
15.	§ 37d WaffG	Neu-Dekorationswaffen	30
16.	§ 39b WaffG	Salutwaffen	33
17.	§ 42 Abs. 6 WaffG	Neue Waffenverbotszonen	36
18.	§ 44 WaffG	Übermittlung an und von Meldebehörden.....	38
19.	§ 58 Abs. 17, 18 WaffG	Verbotsregelungen zu großen Magazinen	39
20.	§ 58 Abs. 20 WaffG	Pfeilabschussgeräte	42
21.	§ 5 Nr. 1, 3, 5 WaffRG	Eintragung von Sachkundelehrgängen im NWR	44
22.	§ 5 Nr. 5d WaffRG	Eintragung von Verzichteten im NWR.....	45

23.	§ 5 Nr. 1, 3, 5 WaffRG Eintragung von Erlaubnissen zum Betreiben von ortsfesten Schießstätten im NWR	46
24.	Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.2 WaffG Das führende wesentliche Waffenteil	47
25.	§ 60a WaffG Abschaffung der Waffenbuchführungspflicht	49
26.	Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 WaffG Neue wesentliche Waffenteile	51
27.	Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 1.6 – 1.9 WaffG Neue verbotene Waffen.....	53
28.	Anlage 1 Abschnitt 3 WaffG Wegfall der EU-Feuerwaffenkategorie D.....	56

Vorbemerkungen

Diese Handreichung dient als Übersicht und Anwendungshilfe in Bezug auf die wesentlichen Änderungen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG) vom 17.02.2020 (BGBl. I S. 166).

Die Handreichung wurde von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Waffenrechtsreferentinnen und -referenten der Länder Baden-Württemberg, Berlin und Schleswig-Holstein sowie der Fachlichen Leitstelle Nationales Waffenregister erstellt. Die Einzelbeiträge wurden unter Mitarbeit der Waffenrechtsreferentinnen und -referenten der weiteren auf dem Deckblatt dargestellten Länder erarbeitet.

Die in dieser Handreichung erarbeiteten Inhalte wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und qualitätsgesichert. Trotz dessen können Fehler in der Bearbeitung nicht ausgeschlossen werden; eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte wird daher nicht übernommen.

1. § 4 Abs. 4 WaffG – Bedürfnisprüfung mit neuen Anforderungen für Sportschützen

Rechtsgrundlage

§ 4 Abs. 4 WaffG und § 14 WaffG

Kurze Zusammenfassung

Gemäß § 4 Abs. 4 WaffG hat die zuständige Behörde das Fortbestehen des Bedürfnisses bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis alle fünf Jahre erneut zu überprüfen.

Die Anforderungen an den Bedürfnisnachweis für den Erwerb bzw. Besitz von Schusswaffen durch Sportschützen werden in § 14 WaffG neu geregelt. Dabei bleiben die Anforderungen bzgl. des Bedürfnisses zum Erwerb im Vergleich zu denen vor der Waffenrechtsnovelle gleich. Die Regelungen bzgl. des Bedürfnisnachweises bei den Regelüberprüfungen führen zu einer Erleichterung für Sportschützen. So müssen die Schießnachweise u.a. nicht mehr für jede einzelne Waffe, sondern nur noch je Waffengattung (Kurz- oder Langwaffe) erbracht werden. Weiter genügt nach Ablauf von zehn Jahren seit erstmaliger Erlaubniserteilung der Nachweis der fortbestehenden Vereinsmitgliedschaft.

Weitere Ausführungen

Spezielle Anforderungen an den Bedürfnisnachweis für den Erwerb bzw. den fortbestehenden Besitz von Schusswaffen durch Sportschützen werden in den neugefassten Absätzen 3 und 4 des § 14 WaffG geregelt:

§ 14 Abs. 3 WaffG – Bedürfnis bei Sportschützen zum Erwerb

- Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes
- Nachweis pro Waffe
- Durch die Bescheinigung ist glaubhaft zu machen:
 - Das Mitglied betreibt seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen in einem Verein.
 - Das Mitglied hat den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen zwölf Monate mindestens einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums oder 18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt.

Dies entspricht den bisherigen Regelungen in § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WaffG (in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung) und in Nummer 14.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz.

- Es gilt ferner weiterhin:
 - Die zu erwerbende Waffe ist für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich. Dies entspricht § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WaffG (in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung).
 - Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden. Dies entspricht § 14 Abs. 2 Satz 3 WaffG (in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung).

§ 14 Abs. 4 WaffG – Bedürfnis bei Sportschützen zum Besitz

- Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes
- Nachweis pro Waffengattung (Lang- und Kurzwaffen)
- Durch die Bescheinigung ist glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe
 - mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder
 - mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.
- Nach mehr als zehn Jahren seit erstmaliger Erlaubniserteilung: Mitgliedschaft in einem Schießsportverein ausreichend (Nachweis durch Bescheinigung des Schießsportvereins)

Gemäß des neuen § 14 Abs. 6 WaffG wird die Zahl der von Sportschützen auf die Gelbe Waffenbesitzkarte zu erwerbenden Schusswaffen, auf zehn Stück begrenzt.

Übergangsvorschriften

- § 58 Abs. 21 WaffG:

Bedürfnisbescheinigungen nach § 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG dürfen bis zum Ablauf des 31.12.2025 von den anerkannten Schießsportverbänden und von den ihnen angehörenden Vereinen ausgestellt werden. Eine Verbandsbescheinigung ist nicht zwingend.

- § 58 Abs. 22 WaffG:

Die Vorschrift regelt eine Besitzstandswahrung für Sportschützen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits mehr als die künftig nach § 14 Abs. 6 Satz 1 zu erwerbenden zehn Schusswaffen auf ihrer Gelben Waffenbesitzkarte eingetragen haben.

Straf- und Bußgeldvorschriften

Keine

2. § 4 Abs. 5 WaffG Persönliches Erscheinen

Rechtsgrundlage

§ 4 Abs. 5 WaffG

Kurze Zusammenfassung

Der neue Abs. 5 ermöglicht es der Waffenbehörde in begründeten Einzelfällen, bei Erstantrag oder Folgeprüfungen das persönliche Erscheinen des Antragstellers oder Erlaubnisinhabers zu verlangen.

Weitere Ausführungen

Ein begründeter Einzelfall im Sinne dieser Vorschrift kann insbesondere vorliegen, wenn Zweifel an Zuverlässigkeit oder persönlicher Eignung bestehen. So wird der Waffenbehörde die Möglichkeit eröffnet, sich einen unmittelbaren Eindruck des Betreffenden zu verschaffen und somit der behördlichen Pflicht zur vollständigen Sachverhaltsaufklärung besser nachzukommen.

Übergangsvorschriften

Die Neuregelung tritt am 01.09.2020 Kraft (3.WaffRÄndG, Artikel 5 Abs. 1).

Straf- und Bußgeldvorschriften

Besondere Straf- und Bußgeldvorschriften für einen Verstoß gegen das persönliche Erscheinen regelt das Waffengesetz nicht.

3. § 5 Abs. 2 WaffG Regelunzuverlässigkeit

Rechtsgrundlage

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG

Kurze Zusammenfassung

Mit der Neufassung wird eine Verschärfung der bisherigen Regelung, resp. die Absenkung der Schwelle der Voraussetzungen, die eine Regelunzuverlässigkeit begründen, vorgenommen.

Der Tatbestand der individuellen Betätigung steht nunmehr gleichberechtigt neben dem Tatbestand der bloßen Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung.

Das bedeutet, dass künftig allein die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung die Regelvermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit begründet, ohne dass eine individuelle Betätigung hinzutreten muss.

Weitere Ausführungen

Nach bisheriger Rechtslage ist die waffenrechtliche Regelunzuverlässigkeit wegen verfassungsfeindlicher Aktivitäten in zwei Fallgruppen anzunehmen: Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 WaffG gilt dies zum einen für Personen, die entweder Mitglied in einem nach dem Vereinsgesetz unanfechtbar verbotenen oder mit einem unanfechtbaren Betätigungsverbot belegten Verein oder in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, sind oder waren. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG waren ferner Personen als in der Regel waffenrechtlich unzuverlässig anzusehen, wenn sie individuell oder als Mitglied einer Vereinigung bestimmte verfassungsfeindliche Ziele verfolgt oder unterstützt haben. Wenn hingegen zwar die Mitgliedschaft in einer solchen Vereinigung – die nicht bereits verboten ist – bekannt war, über dortige Aktivitäten aber keine nachweislichen Erkenntnisse vorliegen, begründete dies nicht die Regelunzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 WaffG. Mit der Neufassung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG wird diese Regelungslücke geschlossen; die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung führt zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG.

Begründet wird dies mit dem Argument, dass die Mitgliedschaft in einer solchen Vereinigung typischerweise einschlieÙe, dass diese Person nachhaltig die verfassungsfeindlichen Ziele der Vereinigung teile, also die Ablehnung der Grundsätze der Verfassungsordnung zum Ausdruck bringe.

Zum Nachweis soll ausreichend sein, dass Tatsachen die entsprechende Annahme rechtfertigen. Bereits der tatsachenbegründete Verdacht soll also künftig versagungs begründend sein.

Unter den Begriff „Vereinigung“ subsumiert der Gesetzgeber auch Parteien im Sinne des Parteiengesetzes. Darunter sollen auch Parteien fallen, bei denen das Bundesverfassungsgericht im Parteiverbotsverfahren zwar festgestellt hat, dass sie auf die Beseitigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung abzielende Bestrebungen verfolgen, deren Ver-

bot mangels Anhaltspunkten, die die Zielerreichung zumindest möglich erscheinen lassen, jedoch nicht ausgesprochen wurde (z.B. NPD).

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Verein verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt, kann die Waffenbehörde die Einschätzung der Verfassungsschutzbehörde einholen.

Übergangsvorschriften

Die Neuregelung ist am Tag nach der Verkündung des 3. WaffRÄndG, mithin am 20.02.2020 in Kraft getreten (3. WaffRÄndG, Artikel 5 Abs. 2).

Straf- und Bußgeldvorschriften

Keine.

4. § 5 Abs. 5 WaffG Regelanfrage Verfassungsschutz

Rechtsgrundlage

§ 5 Absatz 5 Satz 1 Nr. 4 und Satz 3 bis 6 WaffG

Kurze Zusammenfassung

Die waffenbehördliche Regelanfrage bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde ist neu. Die Verfassungsschutzbehörde ist gegenüber der anfragenden Waffenbehörde zum Nachbericht verpflichtet. Lehnt die Waffenbehörde einen Antrag ab oder nimmt sie eine erteilte Erlaubnis zurück oder widerruft diese, so hat sie die zum Nachbericht verpflichtete Verfassungsschutzbehörde hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Weitere Ausführungen

Absatz 5 begründet in der neuen Nummer 4 die Verpflichtung der Waffenbehörden, bei jeder Zuverlässigkeitsüberprüfung die für den Wohnsitz des Antragstellers bzw. Erlaubnisinhabers zuständige Verfassungsschutzbehörde zu beteiligen (sogenannte Regelanfrage). Bei Personen, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets haben, erfolgt die Anfrage beim Bundesamt für Verfassungsschutz. Durch die Einführung der Regelanfrage soll verhindert werden, dass Personen, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen, waffenrechtliche Erlaubnisse erteilt werden und diese legal in den Besitz von Schusswaffen gelangen können.

Im neuen Satz 3 wird zusätzlich eine Nachberichtspflicht der Verfassungsschutzbehörden eingeführt: Erhalten die Verfassungsschutzbehörden nachträglich Kenntnis von Tatsachen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 begründen, so haben sie die für den Antragsteller bzw. - nach erfolgter Erteilung - den Erlaubnisinhaber zuständige Waffenbehörde unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen, so dass diese gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis veranlassen kann.

Der neue Satz 4 schafft die datenschutzrechtlichen Grundlagen dafür, dass die Verfassungsschutzbehörden die zur Erfüllung ihrer Nachberichtspflicht erforderlichen personenbezogenen Daten speichern dürfen.

Satz 5 sieht eine Unterrichtungspflicht der Waffenbehörde gegenüber der zuständigen Verfassungsschutzbehörde im Falle von Versagungen oder Aufhebungen von Erlaubnissen vor. In diesen Fällen besteht keine Notwendigkeit für die weitere Speicherung der Daten der Antragsteller in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

Hinweis: Im Sprengstoffgesetz wurde unter Einbeziehung des nichtgewerblichen Bereichs eine entsprechende Regelung geschaffen (Artikel 4a Nummer 2 des 3. WaffRÄndG).

Übergangsvorschriften

Die Neuregelung ist am Tag nach der Verkündung des 3. WaffRÄndG am 20. Februar 2020 in Kraft getreten (Artikel 5 Absatz 2 des 3. WaffRÄndG).

Straf- und Bußgeldvorschriften
Entfällt, da Vorschrift für Behörden.

5. § 13 Abs. 9 WaffG Vereinfachter Erwerb und Besitz von Schalldämpfern durch Jäger, Eintragung im NWR

Rechtsgrundlage

§ 10 Abs. 1 WaffG i.V.m. § 5 Nr. 1 und 3a WaffRG

Zusätzlich künftig auch: § 13 Abs. 9 WaffG

Kurze Zusammenfassung

Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schalldämpfern wird bei Personen anerkannt, die Inhaber eines gültigen Jagdscheines im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz sind (Jäger).

Weitere Ausführungen

Auf Schalldämpfer finden die Regelungen der Absätze 1-4 und 6-8 des § 13 WaffG Anwendung. Die Verwendung der Schalldämpfer beschränkt sich auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung, die im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens verwendet werden.

Der Schalldämpfer muss bei Jägern keiner bestimmten Langwaffe mehr zugeordnet werden. Hat der Jäger keine entsprechende Waffe in seiner Erlaubnis eingetragen, dann erfolgt die Standardisierung in XWaffe analog der „strengsten“ möglichen Klassifizierung (Kat. B – halbautomatische Langschusswaffe (Magazin wechselbar) – halbautomatische Büchse). Besitzt der Jäger eine entsprechende Jagdlangwaffe, so ist der Schalldämpfer analog der schärfsten Jagdlangwaffe einzuordnen.

Ein Schalldämpfer hat kein „Kaliber“, bei der Munitionsbezeichnung ist der Wert „ne“ einzutragen.

Ein verwendbares Maximalkaliber kann ergänzend bei der Modellbezeichnung mit eingetragen werden. Beispiel: Modell Flüstertüte 1000 (bis Kaliber 8mm oder Kalibergruppe.300).

Übergangsvorschriften

Die Neuregelung trat am 20.02.2020 in Kraft (3.WaffRÄndG, Artikel 5 Abs. 2).

Bußgeldvorschriften

§ 53 Abs. 1 Nummer 7 WaffG bei Verstoß gegen die Anzeigepflichten (§13 Abs. 3 Satz 2 WaffG)

6. § 14 Abs. 6 WaffG Begrenzung der Sportschützen-WBK auf 10 Waffen

Rechtsgrundlage

§ 14 Abs. 6 WaffG

„Sportschützen, die dem Schießsport in einem Schießsportverband nach § 15 Abs. 1 als gemeldetes Mitglied nachgehen, wird abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 3 unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von insgesamt bis zu zehn Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt. Die Eintragung von Waffen, die auf Grund dieser unbefristeten Erlaubnis erworben wurden, in die Waffenbesitzkarte ist durch den Erwerber binnen zwei Wochen zu beantragen.“

Kurze Zusammenfassung

Es geht um die sog. Sportschützen-WBK (Gelbe WBK).

Der neugefasste Abs. 6 Satz 1 enthält eine Begrenzung der von Sportschützen auf die Gelbe Waffenbesitzkarte, d.h. ohne gesonderten Nachweis des Erwerbsbedürfnisses, zu erwerbenden Schusswaffen, auf zehn Stück. Hierdurch soll dem fallweise zu beobachtenden Horten einer großen Anzahl von Waffen durch Sportschützen entgegengewirkt werden. Weitere Waffen kann der Sportschütze ggf. mit gesondertem Bedürfnisnachweis über die grüne Waffenbesitzkarte erwerben.

Weitere Ausführungen

§ 58 WaffG - Altbesitz; Übergangsregelungen

Sofern jemand bereits mehr als zehn Waffen mit dem Inkrafttreten des 3. WaffRändG auf seiner Sportschützen-WBK eingetragen hat, gilt die Altbesitzregelung nach § 58 Abs. 22 WaffG:

„Besitzt jemand am 20. Februar 2020 auf Grund einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 6 mehr als zehn Waffen, gilt die Erlaubnis abweichend von § 14 Abs. 6 Satz 1 für die eingetragene Anzahl, solange der Besitz besteht.“

Das Erwerbss Streckungsgebot, dass innerhalb von sechs Monaten in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden dürfen, gilt auch weiterhin (§ 14 Abs. 3 Satz 2 WaffG).

Übergangsvorschriften

Die Neuregelung tritt am 01.09.2020 in Kraft (3.WaffRändG, Artikel 5 Abs. 1).

Bis zum Ablauf des 31.12.2025 kann das Bedürfnis nach § 14 Absatz 4 Satz 1 auch durch eine Bescheinigung des dem Schießsportverband angehörenden Vereins glaubhaft gemacht werden. (§ 58 Abs. 21 WaffG).

Besitzt jemand am 01.09.2020 auf Grund einer Erlaubnis nach § 14 Absatz 6 mehr als zehn Waffen, gilt die Erlaubnis abweichend von § 14 Absatz 6 Satz 1 für die eingetragene Anzahl, solange der Besitz besteht. (§ 58 Abs. 22 WaffG). Somit kann ein erneuter Erwerb einer Waffe auf eine Sportschützen-WBK erst erfolgen, wenn der Bestand auf insgesamt neun Waffen vermindert wurde.

Straf- und Bußgeldvorschriften

Besondere Straf- und Bußgeldvorschriften zu § 14 Abs. 6 regelt das Waffengesetz nicht. Im Hinblick auf weitere mögliche strafrechtliche Folgen wird auf Folgendes hingewiesen. Besitzt ein Sportschütze mehrere Gelbe WBK, so dass beispielsweise ein Waffenhändler beim Verkauf der elften Sportschützenwaffe nicht erkennen kann, dass das Kontingent von zehn Schusswaffen ausgeschöpft ist (auch mangels einer Überprüfung im NWR), liegt ein Erwerb einer Schusswaffe ohne Erlaubnis nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 WaffG vor.

7. § 24 WaffG Neuregelung zur Kennzeichnung

Rechtsgrundlage

§§ 24, 25, 25a WaffG i.V.m. Regelungen der AWaffV

Kurze Zusammenfassung

Erweiterung der Kennzeichnungsanforderungen für Schusswaffen und deren wesentliche Teile nach Maßgabe der EU-Feuerwaffenrichtlinie

Weitere Ausführungen

Um die Rückverfolgbarkeit von Waffen und wesentlichen Teilen zu gewährleisten, ist es erforderlich, jede Waffe und jedes wesentliche Teil mit einer Kennzeichnung zu versehen. Nur so ist die Zuordnung eines aufgefundenen Waffenteils zu einem Registereintrag möglich. Daher wird die Verpflichtung zur Kennzeichnung von Waffen auf eine Verpflichtung zur Kennzeichnung aller wesentlichen Teile erweitert.

§ 24 WaffG regelt dabei nur noch den Inhalt der Kennzeichnung von Waffen. Welche Teile mit welchen Angaben zu kennzeichnen sind, wird in der AWaffV bestimmt. Aufgrund der Kennzeichnung aller wesentlichen Teile ist es auch erforderlich, in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 ein führendes wesentliches Teil zu bestimmen, das stellvertretend für die Waffe steht und dessen Kennzeichnung als Kennzeichnung der Waffe gilt.

Wer Schusswaffen im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt oder in diesen verbringt, hat nach § 24 Abs. 1 WaffG unverzüglich auf den in einer Rechtsverordnung nach § 25 Nummer 2 WaffG festgelegten wesentlichen Teilen der Schusswaffe deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

1. den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke des Herstellers der Schusswaffe,
2. für das Herstellungsland das zweistellige Landeskürzel nach ISO-Norm 3166-1,
3. die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung des Laufkalibers,
4. bei Schusswaffen, die aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat ist (Drittstaat) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, zusätzlich das Landeskürzel nach ISO-Norm 3166-1¹ für den Drittstaat und das Jahr des Verbringens und
5. eine fortlaufende Nummer (Seriennummer).

Die Regelung stellt klar, dass eine nationale Importeurskennzeichnung künftig nicht mehr erforderlich ist. Der Importeur einer Schusswaffe muss künftig nur noch sicherstellen, dass die Schusswaffe mit einer Herstellerangabe gekennzeichnet ist.

Der Begriff des Geschosses ist aus waffentechnischer Sicht im Zusammenhang mit der Regelung in § 24 Satz 1 Nummer 3 WaffG ungenau und wird daher durch den technisch richtigen Begriff des Laufkalibers ersetzt.

Es wird zudem klargestellt, dass eine Kennzeichnung von Einfuhrland und -jahr nur beim Verbringen aus Drittstaaten und nicht beim Verbringen aus Mitgliedstaaten erfolgen muss. Dies entspricht auch den Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie.

Die in Nummer 2, 4 und 5 genannten Angaben sind nicht anzubringen auf

1. Schusswaffen,

a) deren Bauart nach den §§ 7 und 8 des Beschussgesetzes zugelassen ist oder

b) die der Anzeigepflicht nach § 9 des Beschussgesetzes unterliegen,

sowie

2. wesentlichen Teilen von erlaubnisfreien Schusswaffen.

Die o.g. Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht

1. für Schusswaffen, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 WaffG sind oder werden sollen;

2. beim Verbringen unbrauchbar gemachter Schusswaffen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Letztgenannte Regelung stellt klar, dass beim Verbringen unbrauchbar gemachter Schusswaffen keine erneute Kennzeichnung zu erfolgen hat. Unbrauchbar gemachte Schusswaffen sind gemäß der Definition in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 nur solche Waffen, deren Unbrauchbarmachung behördlich bestätigt und die und entsprechend gekennzeichnet wurden. Eine erneute Kennzeichnung beim Verbringen in den Geltungsbereich des Waffengesetzes ist daher nicht erforderlich.

Auf Schusswaffen, die für die in § 55 Absatz 1 Satz 1 WaffG bezeichneten Stellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt und den in § 55 Absatz 1 Satz 1 WaffG bezeichneten Stellen überlassen werden, sind neben den in o.g. genannten Angaben zusätzlich Angaben anzubringen, aus denen die verfügungsberechtigte Stelle ersichtlich ist. Dieser Passus war bisher in § 55 Abs. 4a Satz 1 WaffG geregelt.

In § 24 Abs. 4 Satz 3 WaffG wird neu klargestellt, dass derjenige, dessen Herstellerangabe auf der Munition angebracht ist, auch Inhaber der Munitionszulassung sein muss. Grund für diese Klarstellung sind in der Vergangenheit aufgetretene Fälle, bei denen vom eigentlichen Hersteller zugelassene Munition durch Dritte, die nicht Zulassungsinhaber waren, vertrieben wurde. Da diese die Munition als Hersteller gekennzeichnet hatten, war eine Zuordnung der Munition zur Zulassung nicht mehr ohne weiteres möglich. Eine solche Zuordnung ist jedoch zur Marktüberwachung sowie für Haftungsfragen notwendig.

§ 25 WaffG regelt neu die Verordnungsermächtigung zum Erlass von Vorschriften in der AWaffV über eine besondere Kennzeichnung bestimmter Waffen- und Munitionsarten sowie zur Bestimmung auf welchen wesentlichen Teilen der Schusswaffe die Kennzeichen anzubringen sind und wie die Schusswaffen nach einem Austausch, einer Veränderung oder einer Umarbeitung wesentlicher Teile zu kennzeichnen sind. Weiter ermächtigt § 25 Nr. 2 Buch-

stabe b WaffG zur Regelung, dass bestimmte Waffen- und Munitionsarten von der in § 24 WaffG vorgeschriebenen Kennzeichnung ganz oder teilweise befreit sind.

Übergangsvorschriften

Die neuen Kennzeichnungsanforderungen gelten grundsätzlich für alle ab dem 01.09.2020 neu hergestellten oder nach Deutschland verbrachten Schusswaffen.

Straf- und Bußgeldvorschriften

Vgl. § 53 Abs. 1 Nr. 9 WaffG

8. § 27 WaffG Regelung zu Schießstandsachverständigen

Rechtsgrundlage

§ 27 WaffG Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

Zusammenfassung

Die Regelung nach § 27 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 WaffG a.F., nach der das BMI nach Zustimmung des Bundesrats ermächtigt wird, durch Verordnung Vorschriften über die sicherheitstechnische Prüfung von Schießstätten zu erlassen, wird aufgehoben.

Stattdessen wird mit § 27a WaffG eine eigenständige Regelung zur sicherheitstechnischen Prüfung von Schießstätten erlassen.

Die übrigen Regelungen des § 27 WaffG bleiben bestehen.

Übergangsvorschriften

Keine.

Straf- und Bußgeldvorschriften

Keine.

9. § 27a WaffG Sicherheitstechnische Prüfung von Schießstätten

Rechtsgrundlage

§ 27a WaffG (Sicherheitstechnische Prüfung von Schießstätten; Verordnungsermächtigung)

Kurze Zusammenfassung

Durch das 3.WaffRÄndG wird mit Wirkung vom 01.09.2020 ein neuer § 27a WaffG eingeführt und zugleich § 12 AWaffV aufgehoben. Die Regelungen in § 27a Abs. 1 bis 3 WaffG entsprechen dem bisherigen § 12 Abs. 1 bis 3 AWaffV. Darüber hinaus gibt § 27a Abs. 4 WaffG den Ländern nun die Möglichkeit, bei Bedarf u.a. die Qualifikationsanforderungen von Schießstandsachverständigen in eigener Zuständigkeit durch Rechtsverordnung zu regeln.

Weitere Ausführungen

§ 27a Abs. 1 bis 3 WaffG entspricht inhaltlich § 12 Abs. 1 bis 3 AWaffV a.F.

§ 27a Abs. 4 WaffG enthält eine neue Verordnungsermächtigung, die es den Landesregierungen erlaubt, die Qualifikationsanforderungen für die Anerkennung als Schießstandsachverständiger, sowie das Verfahren der Anerkennung zu regeln. Wird eine solche Rechtsverordnung erlassen, ist entsprechend § 12 Abs. 5 Satz 1 AWaffV a.F. insbesondere zu regeln, dass eine Anerkennung als Schießstandsachverständiger nur erfolgen darf, wenn der Betreffende durch eine Prüfung hinreichende Kenntnisse der Schießstandrichtlinien nachweisen kann (§ 27a Abs. 4 Satz 2 WaffG).

Hierbei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Soweit von der Verordnungsermächtigung kein Gebrauch gemacht wird, gilt die bisherige Rechtslage fort (§ 58 Abs. 23 WaffG i.V.m. § 12 Abs. 4 bis 6 AWaffV a.F.). Danach sind anerkannte Schießstandsachverständige nur öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Fachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“, die auf der Grundlage der Schießstandrichtlinien von Lehrgangsträgern ausgebildet sind (§ 12 Abs. 4 Nr. 1 AWaffV a.F.) und auf der Basis polizeilicher oder militärischer Regelungen als Schießstandsachverständige ausgebildete Personen, die auf der Grundlage der Schießstandrichtlinien fortgebildet worden sind (§ 12 Abs. 4 Nr. 2 AWaffV a.F.). Eine Bestellung darf insoweit nur erfolgen, wenn zuvor die fachlichen Bestellungs Voraussetzungen auf dem Sachgebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießstätten“ in einer Prüfung nachgewiesen worden sind (§ 12 Abs. 5 Satz 1 AWaffV a.F.). Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch staatliche Prüfungsausschüsse, für welche die Geschäftsführung auf die örtliche Industrie- und Handelskammer (IHK) übertragen werden kann (§ 12 Abs. 5 Satz 2 AWaffV a.F. i.V.m. § 16 Abs. 1 AWaffV). Das öffentliche Bestellungsverfahren (=Prüfung) findet bislang einheitlich bei der IHK Südthüringen in Suhl statt (Kontakt: Frau Cindy Funk – Telefon: 03681-362-202, E-Mail: funk@suhl.ihk.de, Frau Rose-Opel).

Die IHK'n stellen hohe Anforderungen an die Vorqualifikation von Bewerbern für eine Sachverständigenausbildung bezüglich der technischen Vorkenntnisse. Außerdem werden von den örtlichen IHK'n vor einer öffentlichen Bestellung zum Sachverständigen die persönlichen Eignung, die Zuverlässigkeit (z.B. im Hinblick auf waffenrechtliche Verstöße), das Vor-

liegen geordneter Vermögensverhältnisse und die Vertrauenswürdigkeit (z. B. Leumund, mögliche Insolvenzverfahren, strafrechtliche Erkenntnisse usw. geprüft), um die erheblichen Gefahren, die mit dem Betrieb von Feuerwaffen-Schießständen verbunden sind zu minimieren und die Integrität und Glaubwürdigkeit der bestellten Sachverständigen als unabdingbare Voraussetzung insbesondere bei einem Auftreten vor Gericht zu gewährleisten. Im Falle eines Fehlverhaltens nach der Bestellung steht den IHKn die Möglichkeit des Widerrufs der Bestellung offen.

Zu beachten ist schließlich, dass die öffentlich bestellten und vereidigten Schießstandsachverständigen sich bei der Höhe ihrer Honorare an das JVEG angelehnt haben, während Personen, die nicht öffentlich bestellt worden sind, ihre Honorare ohne entsprechende Bindung frei vereinbaren können.

Übergangsvorschriften

§ 58 Abs. 23 WaffG

Erlässt eine Landesregierung keine Rechtsverordnung nach § 27a Abs. 4 WaffG, gelten für das betreffende Land die bisherigen Regelungen gemäß § 12 Abs. 4 bis 6 AWaffV a.F. weiter, wonach öffentlich bestellte und vereidigte Schießstandsachverständige für die Überprüfung von Schießständen heranzuziehen sind.

Straf- und Bußgeldvorschriften

Keine.

10. §§ 29 ff. WaffG Neuregelung zum Verbringen von Waffen und Munition

Rechtsgrundlage

§§ 29 bis 33 WaffG

Kurze Zusammenfassung

Die Neufassung der gesetzlichen Regelungen zum Verbringen von Waffen und Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes dient der Beseitigung von Unklarheiten und passt die Verbringensregeln auf den seit dem 3. September 2019 erfolgenden elektronischen Informationsaustausch an. § 29 WaffG regelt die Voraussetzungen der Erlaubniserteilung für den Einzelfall, § 30 WaffG die Voraussetzungen einer allgemeinen Erlaubnis zum Verbringen. Der Regelungsgehalt des bisherigen § 31 WaffG wird in die neu gefassten §§ 29 und 30 WaffG integriert. In den §§ 32, 33 WaffG werden Anpassungen an die neue Regelungsstruktur und die Änderung der Waffenkategorien (Streichung Kategorie D der Richtlinie 91/477/EWG und Überführung der dieser Kategorie unterfallenden Waffen in Kategorie C) vorgenommen.

Weitere Ausführungen

Die bisherigen Regelungen zu Verbringungserlaubnissen haben als Anknüpfungspunkt Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen. Richtiger Anknüpfungspunkt ist jedoch nicht das Erlaubniserfordernis für Erwerb und Besitz, sondern das Erlaubniserfordernis für das Verbringen. Darüber hinaus ist bereits in § 2 Absatz 2 WaffG in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 zum WaffG festgelegt, welche Waffen hinsichtlich welcher Umgangsarten einer Erlaubnis bedürfen, weshalb in §§ 29 und 30 WaffG nur noch die Voraussetzungen dieser Erlaubnis geregelt werden müssen. Diese Überlegungen führen im Ergebnis dazu, dass der gesamte Verweis auf die Kategorien nach der Richtlinie 91/477/EWG und auf Erlaubniserfordernisse für Erwerb und Besitz wegfällt.

Die in den bisherigen §§ 29 bis 31 WaffG geregelten Erlaubnisfälle haben die Erlaubnisvoraussetzung gemeinsam, dass der sichere Transport der entsprechenden Waffen durch einen Berechtigten gewährleistet sein muss. Aus diesem Grund werden die verschiedenen Arten des Verbringens aufgrund einer Erlaubnis für einen einzelnen Verbringensvorgang in einem Paragraphen zusammengefasst. Die Voraussetzungen einer allgemeinen Verbringungserlaubnis sind in den bisherigen § 31 Absatz 2 WaffG und § 29 Absatz 3 AWaffV nicht klar geregelt. Entsprechende Klarstellungen werden durch die Neuformulierung des § 30 WaffG nachgeholt.

Zum Teil ging aus den bisherigen Regelungen nicht klar hervor, ob einzelne Erlaubnisvoraussetzungen nur für Feuerwaffen nach der Richtlinie 91/477/EWG oder auch für sonstige nach dem WaffG erlaubnispflichtige Waffen gelten. Entsprechend sind Klarstellungen erforderlich. Die Regelung wird durch die neue Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 9 ergänzt, in der nun klargestellt wird, dass Waffen, die keine Feuerwaffen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG (im WaffG werden diese Feuerwaffen in Anlage 1 Abschnitt 3 aufgelistet) sind, keiner Erlaubnis zum Verbringen in andere Mitgliedstaaten bedürfen. Hierdurch wird die bislang bestehende

Unklarheit beseitigt, dass bestimmte Schusswaffen, die keine Feuerwaffen nach der Richtlinie 91/477/EWG sind, nicht vom Erfordernis einer Erlaubnis zum Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten befreit sind, im bisherigen § 31 WaffG jedoch keine Voraussetzungen für eine Erlaubnis geregelt werden.

Im Einzelnen:

Zu § 29

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt allgemein, welche Voraussetzungen für eine Erlaubnis für alle Arten des Verbringens (in den, durch den und aus dem Geltungsbereich des WaffG) erfüllt sein müssen. Satz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 29 Absatz 1 Nummer 1 und gilt nur für das Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes. Absatz 1 gilt für alle Arten von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, also sowohl für Waffen, die unter das Regelungsregime der Richtlinie 91/477/EWG fallen (Waffen gemäß Anlage 1 Abschnitt 3 zum WaffG) als auch für sonstige Waffen, deren Verbringen nach dem WaffG erlaubnispflichtig ist.

Zu Absatz 2 Satz 1

Absatz 2 Satz 1 regelt zusätzliche Erlaubnisvoraussetzungen für den Fall des Verbringens von Feuerwaffen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG (im WaffG aufgelistet in Anlage 1 Abschnitt 3) aus dem Geltungsbereich des WaffG in einen anderen Mitgliedstaat. Absatz 2 Satz 1 übernimmt dabei die Regelungen des bisherigen § 31 Absatz 1, 1. Halbsatz. WaffG Nach dem gemeinsamen Verständnis auf EU-Ebene erteilt der Ziel-Mitgliedstaat als erster die Erlaubnis zum Verbringen. Diese Erlaubnis ist Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis des Entsende-Mitgliedstaates. Bei Beantragung einer Erlaubnis zum Verbringen aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat muss daher die Erlaubnis dieses Mitgliedstaats vorgelegt werden. Umgekehrt wird keine gesonderte Regelung für den Fall des Verbringens von Waffen aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland mehr getroffen. Die deutsche Erlaubnis ist in diesen Fällen zuerst einzuholen. Ihre Wirksamkeit ist Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis des Entsende-Mitgliedstaats. Die Voraussetzungen einer Erlaubnis zum Verbringen von Feuerwaffen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG aus anderen Mitgliedstaaten nach Deutschland sind daher in Absatz 1 abschließend geregelt.

Zu Absatz 2 Satz 2

Satz 2 regelt, wie bislang § 30 Absatz 2 WaffG, eine Garantenstellung Deutschlands gegenüber anderen Mitgliedstaaten beim Verbringen von Feuerwaffen aus Drittstaaten durch Deutschland in diese anderen Mitgliedstaaten. Die deutschen Erlaubnisbehörden haben in diesen Fällen darauf zu achten, dass die erforderliche Erlaubnis des Ziel-Mitgliedstaats vorliegt. Beim Verbringen aus einem Mitgliedstaat durch Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat hat der Entsende-Mitgliedstaat auf das Vorliegen der erforderlichen Erlaubnis des Ziel-Mitgliedstaats zu achten.

Zu § 30

§ 30 übernimmt inhaltlich unverändert die bislang in § 31 Absatz 2 WaffG geregelte allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat. Die Zulässigkeit einer solchen Erlaubnis ergibt sich aus Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 91/477/EWG. Da die Erlaubnis allgemein für bis zu drei Jahre erteilt werden kann, kann etwa eine Erlaubnis des Ziel-Mitgliedstaats oder ein Nachweis des sicheren Transports noch nicht vorgelegt werden. Deshalb kann die Erlaubnis abweichend von den Vorgaben in Absatz 1 und 2 erteilt werden und hat als Voraussetzung, dass der Antragsteller Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG ist. Die Erlaubnis gilt außerdem nur für das Verbringen zu anderen Händlern. Die im Rahmen der Erlaubnisbeantragung nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Angaben werden bei der allgemeinen Verbringenserlaubnis im Rahmen der Anzeige nach Satz 3 nachgeholt. Genaueres regelt die AWaffV. Anders als beim Verbringen von Feuerwaffen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG (im WaffG aufgelistet in Anlage 1 Abschnitt 3) aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten kann für den umgekehrten Fall des Verbringens von Feuerwaffen aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich des Gesetzes keine allgemeine Verbringenserlaubnis erteilt werden. Es ist stets eine Erlaubnis nach Absatz 1 zu beantragen. Bestimmte Erleichterungen bei bestehenden Geschäftsbeziehungen sieht die AWaffV vor.

Zu § 32

Der Verweis auf Anlage 1 Abschnitt 3 und sonstige Waffen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, wird gestrichen. Welche Umgangsarten einer Erlaubnis bedürfen, regelt § 2 Absatz 2 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 2 zum WaffG; Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist, sind in der Anlage 2 Abschnitt 1 und 2 zum WaffG genannt. Es ist daher ausreichend, in Satz 1 nur die Voraussetzungen der Mitnahmeerlaubnis zu regeln. Aufgrund der Neugliederung der Regelungen zum Verbringen wird der Verweis auf den bisherigen § 30 Absatz 2 WaffG gestrichen und durch dessen bisherigen Sinngehalt ersetzt. Im Übrigen wird die Streichung der Kategorie D der Richtlinie 91/477/EWG und die Überführung der dieser Kategorie unterfallenden Waffen in Kategorie C nachvollzogen.

Zu § 33

Die Neufassung des Satzes 1 ist eine Folge der Umstrukturierung der Regelungen zum Verbringen. Der Verweis auf den bisherigen § 29 Absatz 1 wird gestrichen und durch dessen bisherigen Sinngehalt ersetzt. Die neue Untergliederung des Satzes 1 erfolgt aufgrund geänderter Anforderungen an die Rechtsförmlichkeit.

3. Übergangsvorschriften

Die Neuregelungen treten am 1. September 2020 in Kraft (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des 3. WaffRÄndG).

4. Strafvorschriften

§ 52 wird den vorstehend dargestellten Änderungen entsprechend angepasst.

11. § 34 Abs. 2 WaffG Entfall des Erwerbs-Eintrags in die WBK durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG

Rechtsgrundlage

§ 34 Abs. 2 Satz 1 WaffG in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung (Eintragung in die WBK durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG)

Kurze Zusammenfassung

Die Vorgabe des bisherigen § 34 Abs. 2 Satz 1 WaffG, nach welcher der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG beim Überlassen an einen Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder einer gleichgestellten Erlaubnis Eintragungen in die Waffenbesitzkarte vornehmen muss, entfällt ersatzlos.

Weitere Ausführungen

Die Vornahme der Eintragung durch den Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG hätte sich aus waffenbehördlicher Sicht als nicht praktikabel erwiesen.

Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG sind jedoch künftig verpflichtet, die Überlassung einer fertiggestellten Schusswaffe, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf, unverzüglich elektronisch anzuzeigen. Zur Erfüllung ihrer elektronischen Anzeigepflichten haben sie das automatisierte Fachverfahren zu nutzen. Das automatisierte Fachverfahren übermittelt diese Daten, d.h. auch die Überlassung einer fertiggestellten Schusswaffe an einen Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder einer gleichgestellten Erlaubnis, im Auftrag der Waffenbehörden an die Registerbehörde des Nationalen Waffenregisters. Vor diesem Hintergrund geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Erwerber der Waffe seine Waffenbesitzkarte auch ohne Eintrag durch den Waffenhändler der Waffenbehörde zur Eintragung vorlegt.

Übergangsvorschriften

Die Neuregelung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Straf- und Bußgeldvorschriften

Keine

12. § 37 ff. WaffG Die neuen elektronischen Anzeigepflichten von Waffherstellern und Waffenhändlern

Rechtsgrundlage

- § 37 WaffG (Allgemeine Anzeigepflichten)
- § 37b Absätze 1 bis 4 WaffG (Besondere Anzeigepflichten)
- § 37d Absätze 1 bis 4 WaffG (Besondere Anzeigepflichten)
- § 37e WaffG (Ausnahmen von der Anzeigepflicht)
- § 37f WaffG (Inhalt der Anzeigepflichten)
- § 58 Abs. 19 WaffG (Anzeige der Bestandswaffen)
- § 9 WaffRG (Datenübermittlung an das Register)

Kurze Zusammenfassung

Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Abs. 1 WaffG werden neu zur elektronischen Anzeige bestimmter Umgangsarten mit Waffen und wesentlichen Teilen verpflichtet.

Weitere Ausführungen

Folgende Umgangsarten unterliegen der neuen elektronischen Anzeigepflicht:

- Herstellung, jedoch erst nach Fertigstellung (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WaffG)
- Überlassung (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WaffG)
- Erwerb (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WaffG)
- Bearbeitung durch Umbau oder Austausch eines wesentlichen Teils (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WaffG)
- Einbau oder Entsperrung eines Blockiersystems (§ 37 Abs. 1 Satz 2 WaffG)
- Vernichtung (§ 37b Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 WaffG)
- Unbrauchbarmachung (§ 37b Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 WaffG)
- Abhandenkommen (§ 37b Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 WaffG)
- Überlassung, Erwerb und Vernichtung von unbrauchbar gemachten Schusswaffen (§ 37d Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 WaffG)
- Abhandenkommen von unbrauchbar gemachten Schusswaffen (§ 37d Abs. 2, Abs. 4 WaffG)

Es gelten folgende Ausnahmen von diesen Anzeigepflichten gemäß § 37e WaffG:

- Überlassung einzelner wesentlicher Teile zum Zweck der gewerbsmäßigen Ausführung von Verschönerungen oder ähnlichen Arbeiten an der Waffe, sofern eine Rücküberlassung an den Überlassenden erfolgen soll (§ 37e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WaffG)
- Überlassung im Rahmen eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses nach § 12 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a WaffG (§ 37e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WaffG)
- Vorübergehendem Überlassen zum Schießen auf einer Schießstätte nach § 12 Abs. 1 Nummer 5 WaffG (§ 37e Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WaffG)

- Kurzzeitiger Erwerb von WBK-Inhaber und Rücküberlassung innerhalb eines Monats, z.B. bei Prüfung eines Reparaturbedarfs (§ 37e Abs. 2 WaffG) – aber Pflicht zur Ersatzdokumentation
- Kurzzeitige Überlassungen zwischen Erlaubnisinhabern nach § 21 WaffG von nicht mehr als 14 Tagen (§ 37e Abs. 2a WaffG) – aber Pflicht zur Ersatzdokumentation

Der Inhalt der Anzeigen ergibt sich aus § 37f WaffG. Die Waffenhersteller und -händler haben zur Erfüllung ihrer elektronischen Anzeigepflichten das bereitgestellte automatisierte Fachverfahren zu nutzen (sog. NWR-Meldeportal), das die Daten im Auftrag der Waffenbehörden an die Registerbehörde übermittelt (vgl. § 9 Abs. 1 WaffRG). Dabei sind die Ordnungsnummern des NWR (sog. NWR-IDs) zu verwenden, wenn diese für die einzugebenden Daten vergeben worden sind (vgl. § 9 Abs. 2 WaffRG). Diese NWR-IDs können einem sog. Stammdatenblatt entnommen werden, das den Waffenbesitzern von den Waffenbehörden zur Verfügung gestellt wird. Unmittelbar aus den Waffenbesitzkarten ergeben sich in der Regel nur die Personen-ID und die Erlaubnis-ID.

Übergangsvorschriften

Die Anzeigepflichten der Waffenhersteller und -händler treten erst am 01.09.2020 in Kraft (3.WaffRÄndG, Artikel 5 Abs. 1). Bis dahin kann bereits seit 15.06.2020 eine Registrierung der Waffenhersteller und -händler bei dem NWR-Meldeportal erfolgen.

Die Anzeige der in seinem Besitz befindlichen fertiggestellten erlaubnispflichtigen Schusswaffen (sog. Bestandswaffen), die der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG bis zum 01.09.2020 erworben hat, hat dieser bis zum 01.03.2021 elektronisch gemäß § 37 Abs. 2 anzuzeigen, d.h. innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der elektronischen Anzeigepflichten (vgl. § 58 Abs. 19 WaffG). Die wesentlichen Teile dieser Schusswaffen unterfallen dieser Anzeigepflicht in Bezug auf die Bestandswaffen nicht.

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 53 Abs. 1 Nummer 8 WaffG regelt, dass u.a. Verstöße gegen die o.g. elektronischen Anzeigepflichten mit einem Bußgeld belegt werden können.

13. § 37 WaffG Neue Systematik der bisherigen Anzeigepflichten (ohne neue elektronische Anzeigepflichten der H&H)

Rechtsgrundlagen

§ 30 WaffG (Allgemeine Verbringungserlaubnis)

§ 37 WaffG (Anzeigepflichten der gewerblichen Waffenhersteller und Waffenhändler)

§ 37a WaffG (Anzeigepflichten von WBK-Inhabern o.ä. / Inhaber einer § 26-WaffG-Erlaubnis)

§ 37b WaffG (Anzeige der Vernichtung, der Unbrauchbarmachung und des Abhandenkommens)

§ 37c WaffG (Anzeigepflichten bei Inbesitznahme)

§ 37d WaffG (Anzeige von unbrauchbar gemachten Schusswaffen)

§ 37e WaffG (Ausnahmen von der Anzeigepflicht)

§ 37f WaffG (Inhalt der Anzeigen)

Kurze Zusammenfassung

Mit dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz wurden bestehende Anzeigepflichten teilweise an anderen Stellen im WaffG neu geregelt. Insbesondere wurde in § 37f WaffG zusammengeführt, welche Daten genau im Rahmen welcher Anzeige anzugeben sind. In § 37e WaffG wurden zudem die Ausnahmen von der Anzeigepflicht zusammengefasst. Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Tabellen verwiesen.

Für die neuen elektronischen Anzeigepflichten von Waffenherstellern und Waffenhändlern wurde eine gesonderte Übersicht erstellt (s. Kapitel 20).

Weitere Ausführungen

Folgende Anzeigepflichten wurden im WaffG an einer anderen Stelle neu geregelt:

Anzeigepflicht für	alte Regelung im WaffG	neue Regelung im WaffG
Erwerb von Waffen durch WBK-Inhaber	§ 10 Abs. 1a	§ 37a Satz 1 + § 37f
Erwerb von Langwaffen durch Jagdscheininhaber	§ 13 Abs. 3 Nr. 1	§ 37a Satz 1 + § 37f
Verbringen von Waffen oder Munition durch Erlaubnisinhaber nach § 21 (Anzeige an BVA)	§ 31 Abs. 2 Satz 3	§ 30 Satz 3
Überlassen von Schusswaffen durch Erlaubnisinhaber nach § 21	§ 34 Abs. 2 Satz 1	§ 37 Abs. 1 Nr. 2 + § 37f
Überlassen von Schusswaffen durch andere Personen (ohne Erlaubnis nach § 21)	§ 34 Abs. 2 Satz 2	§ 37a Satz 1 Nr. 1 + § 37f

Inbesitznahme von Waffen oder Munition als Erbe, Finder oder in ähnlicher Weise	§ 37 Abs. 1 Satz 1	§ 37c Abs. 1 + § 37f
Abhandenkommen von Waffen, Munition oder Erlaubnisurkunden	§ 37 Abs. 2 Satz 1	§ 37b Abs. 3 + § 37f
Unbrauchbarmachung von Schusswaffen	§ 37 Abs. 3 Satz 1	§ 37b Abs. 2 + § 37f

Folgende Anzeigepflichten wurden im Waffengesetz nicht neu geregelt:

Anzeigepflicht	Regelung im WaffG (alte und neue Fassung)
Aufnahme und Einstellung des Betrieb, Eröffnung und Schließung einer Zweigniederlassung/unselbständigen Zweigstelle durch Waffenhersteller und Waffenhändler	§ 21 Abs. 6
Markenanzeigepflicht	§ 24 Abs. 5 (zukünftig Abs. 6)
Aufnahme und Betrieb ortsveränderlicher Schießstätten	§ 27 Abs. 1 Satz 6
Aufnahme und Beendigung von Schießstätten in geschlossenen Räumen zur Erprobung von Schusswaffen	§ 27 Abs. 2
Überlassung von Waffen der Kategorie B und C an Erlaubnisinhaber in anderen Mitgliedstaaten (Anzeige an BVA)	§ 34 Abs. 4
Überlassen, Versenden, Verbringen (ohne Besitzübergang) in einen anderen Mitgliedstaat (Anzeige an BVA)	§ 34 Abs. 5 (Der Verweis in S. 2 Nr. 2 wird allerdings angepasst)

Inkrafttreten

Die Neuregelungen zu § 30 und den §§ 37 bis 37i WaffG treten am 1. September 2020 in Kraft. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen.

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 53 Abs. 1 Nr. 8 WaffG regelt, dass u. a. Verstöße gegen die Anzeigepflichten mit einem Bußgeld belegt werden können.

14. § 37d WaffG Alt-Dekorationswaffen

Rechtsgrundlagen

WaffG: § 37a S. 1 Nr. 1, § 37b Abs. 2, § 37d, § 37e Abs. 1, 5

AWaffV: §§ 25a bis 25c, § 34 Nr. 24 AWaffV

WaffRG: § 5 Nr. 9

BeschussG: § 8a Abs. 2 S. 3

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 zu § 1 Abs. 4 WaffG

Kurze Zusammenfassung

Als Alt-Dekorationswaffen gelten alle Schusswaffen, die vor dem 28. Juni 2018 unbrauchbar gemacht wurden und **nicht** über eine Deaktivierungsbescheinigung gem. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 zu § 1 Abs. 4 WaffG verfügen (neue Version der Bescheinigung ab dem 28. Juni 2018).

Weitere Ausführungen

Alt-Dekorationswaffen sind unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die **nicht** den Anforderungen der Deaktivierungsdurchführungsverordnung (Verordnung (EU) 2015/2403), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/337, entsprechen und nicht über eine die Deaktivierungsbescheinigung eines Beschussamtes verfügen (§ 25c Abs. 1 AWaffV, Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 WaffG, § 8a Abs. 2 S. 3 BeschlussG).

Für Alt-Dekorationswaffen gilt eine **Besitzstandswahrung**, wenn sie nach alter Rechtslage aufgrund der in § 25c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 AWaffV genannten Vorschriften unbrauchbar gemacht wurden. Die Besitzstandswahrung endet, wenn die Alt-Dekorationswaffen einem Berechtigten dauerhaft überlassen oder in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden (§ 25c Abs. 1 AWaffV).

Das **dauerhafte Überlassen** an einen Berechtigten (z.B. bei Erbfall, Verkauf, Schenkung etc.) sowie ein Verbringen oder eine Mitnahme sind nur unter den Voraussetzungen des § 25a Abs. 3 AWaffV möglich. Hierzu ist eine **Deaktivierungsbescheinigung** (neue Version der Bescheinigung ab dem 28. Juni 2018!) eines Beschussamtes notwendig. Die Alt-Dekorationswaffe wird zu diesem Zweck durch den Büchsenmacher nach den Bestimmungen gem. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 zu § 1 Abs. 4 WaffG deaktiviert, was das Beschussamt mit einer neuen EU-Deaktivierungsbescheinigung bestätigt. Sie gilt ab diesem Zeitpunkt als unbrauchbar gemachte Schusswaffe i.S.d. WaffG (siehe „Neu-Dekorationswaffe“).

Liegt eine Deaktivierungsbescheinigung **nicht** vor, so gilt die Alt-Dekorationswaffe als **Schusswaffe** gem. § 1 Abs. 2. Nr. 1 WaffG. Sie unterliegt ab diesem Zeitpunkt dem Speicheranlass gem. § 5 Nr. 3 a WaffRG i.V.m. § 2 Abs. 4 Nr. 1a WaffRG und wird wie eine erlaubnispflichtige Schusswaffe im NWR gespeichert (siehe „XWaffe leicht gemacht“).

Der Überlassende bedarf für das Überlassen keiner Erlaubnis (§ 25c Abs. 2

AWaffV). Falls eine Deaktivierungsbescheinigung in der neuen Version nicht vorliegt, ist für den **Erwerb und Besitz** eine **Erlaubnis** nach § 2 Abs. 2 WaffG erforderlich; eines Sachkunde- und Bedürfnisnachweises bedarf es jedoch nicht (§ 25c Abs. 3 AWaffV).

Das Überlassen sowie der Erwerb von Alt-Dekorationswaffen sind **anzeigepflichtig** (§ 25c Abs. 2 S. 2, § 37a S. 1 Nr. 1 WaffG). Die Ausnahmen nach § 37e Abs. 3 WaffG sind zu beachten.

Die **Aufbewahrungsvorschriften** gem. § 36 Abs. 3, 4, 6 WaffG sind auf Alt-Dekorationswaffen nicht anzuwenden (§ 25c Abs. 4 AWaffV). Dies gilt jedoch nur, solange diese nicht dauerhaft überlassen werden. Soweit Regelungen der AWaffV auf Alt-Dekorationswaffen anwendbar sind, werden diese Waffen wie von der Erlaubnispflicht freigestellte Waffen behandelt.

Übergangsvorschriften

Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen nach dem 3.WaffRÄndG, melden die zuständigen WaffB die Deaktivierung der Waffe an das Register.

Bußgeldvorschriften

§ 34 Nr. 24 AWaffV: Dauerhaftes Überlassen, Verbringen oder Mitnahme von unbrauchbar gemachten Schusswaffen entgegen § 25a Abs. 3 AWaffV.

15. § 37d WaffG Neu-Dekorationswaffen

Rechtsgrundlagen

§ 37b Abs. 2, § 37d, § 37e Abs. 3-5, § 37f, § 37h WaffG

§§ 25a bis 25c, § 34 Nr. 24, Nr. 25 AWaffV

§ 5 Nr. 9, § 9 WaffRG

§ 8a Abs. 1, 2 S. 3 BeschussG

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 zu § 1 Abs. 4 WaffG

Kurze Zusammenfassung

Als „Neu-Dekorationswaffen“ gelten alle unbrauchbar gemachten Schusswaffen, die nach den Bestimmungen gem. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 zu § 1 Abs. 4 WaffG unbrauchbar gemacht wurden **und** über eine Deaktivierungsbescheinigung verfügen (neue Version der Bescheinigung ab dem 28. Juni 2018!).

Weitere Ausführungen

Neu-Dekorationswaffen sind unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die den Anforderungen der Deaktivierungsdurchführungsverordnung (Verordnung (EU) 2015/2403), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/337, entsprechen **und** über eine die Deaktivierungsbescheinigung eines Beschussamtes verfügen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 WaffG, § 8a Abs. 2 S. 3 BeschussG).

Eine **Unbrauchbarmachung** darf ausschließlich von autorisiertem Fachpersonal (Büchsenmacher, Waffenhersteller, etc.) durchgeführt werden und unterliegt der Meldepflicht des Inhabers einer Erlaubnis nach § 21 WaffG an das NWR. Dieser erstellt einen entsprechenden Datensatz und übermittelt diesen unverzüglich an das NWR unter Mitteilung der Personalien des Besitzers. Darüber hinaus hat der Waffenbesitzer die Unbrauchbarmachung innerhalb von zwei Wochen der Waffenbehörde **anzuzeigen** (§ 37b Abs. 2 WaffG).

Der Waffenbesitzer hat die unbrauchbar gemachte Schusswaffe binnen zwei Wochen dem Beschussamt zur Einzelzulassung vorzulegen (§ 8 Abs. 1 BeschussG). Das Beschussamt prüft die Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 zu § 1 Abs. 4 WaffG und kennzeichnet die unbrauchbar gemachte Waffe und ihre wesentlichen Teile entsprechend. Nach § 8a Abs. 2 S. 3 BeschussG stellt das Beschussamt für die Waffe eine **Deaktivierungsbescheinigung** aus (neue Version der Bescheinigung ab dem 28. Juni 2018!).

Überlassung, Erwerb und Vernichtung von unbrauchbar gemachten Schusswaffen sind **anzeigepflichtig**. Die Anzeige hat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 S. 1 WaffG unverzüglich nach § 9 des WaffRG und anderenfalls innerhalb von zwei Wochen bei der Waffenbehörde zu erfolgen (§ 37d Abs. 1, 3). Es gelten Ausnahmen hinsichtlich der Anzeigen des Überlassens und des Erwerbs nach § 37e Abs. 3-5 WaffG. Ein Abhandenkommen ist

unverzögerlich anzuzeigen (§ 37d Abs. 2, 4 WaffG). Für den Inhalt der Anzeigen gilt § 37f WaffG.

Die Waffenbehörde stellt dem Anzeigenden, sofern er nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 S. 1 WaffG ist, eine **Anzeigebescheinigung** gem. § 37h WaffG aus über

- die Anzeige der Unbrauchbarmachung nach § 37b Abs. 2 S. 1 WaffG und
- die Anzeige des Umgangs mit einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach § 37d Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaffG.

Eine Anzeigebescheinigung ist keine „echte“ Erlaubnis im Sinne des WaffG, insofern handelt es sich bei der Anzeige zur Erlangung einer solchen Anzeigebescheinigung **nicht um einen speicherfähigen Antrag** gem. § 5 Nr. 1 WaffRG. Zur Speicherung von Neu-Dekorationswaffen im NWR siehe „XWaffe leicht gemacht“.

Zur Erleichterung und Vereinheitlichung des Anzeigeverfahrens wurden von der Fachlichen Leitstelle NWR **Musterformulare** für die Anzeigen und die Anzeigebescheinigungen erstellt. Es wäre im Sinne eines bundeseinheitlichen Verfahrens förderlich, wenn diese Dokumente von den Waffenbehörden zu diesem Zweck genutzt würden.

Das **dauerhafte Überlassen** im Geltungsbereich des WaffG sowie das Verbringen und die Mitnahme von unbrauchbar gemachten Schusswaffen

- in den Geltungsbereich des WaffG,
- durch den Geltungsbereich des WaffG oder
- aus dem Geltungsbereich des WaffG in einen anderen Mitgliedstaat

sind nach § 25a Abs. 3 AWaffV nur zulässig gemeinsam mit der Deaktivierungsbescheinigung oder gemeinsam mit einer entsprechenden Bescheinigung eines anderen Mitgliedstaats gem. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 zu § 1 Abs. 4 WaffG.

Der Besitzer einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe ist verpflichtet, die Deaktivierungsbescheinigung **aufzubewahren**. Ein **Abhandenkommen** hat der Besitzer der zuständigen Waffenbehörde unverzüglich nach Feststellung des Abhandenkommens anzuzeigen (§ 25a Abs. 1 AWaffV).

Wer eine unbrauchbar gemachte Schusswaffe **führt oder transportiert**, ist verpflichtet, dabei die Deaktivierungsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Abschrift hiervon mit sich zu führen (§ 25a Abs. 2 AWaffV).

Im Falle einer **Vernichtung** sind die Deaktivierungsbescheinigung sowie sämtliche Abschriften unverzüglich bei der zuständigen Waffenbehörde abzugeben (§ 25b AWaffV).

Übergangsvorschriften

Die Neuregelung tritt erst am 01.09.2020 in Kraft (3. WaffRÄndG, Artikel 5 Abs. 1).

Bis zum Inkrafttreten des 3. WaffRÄndG wird die Unbrauchbarmachung von Schusswaffen durch die zuständigen Waffenbehörden an das NWR gemeldet.

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG i.V.m. § 34 Nr. 24 AWaffV: Dauerhaftes Überlassen, Verbringen oder Mitnahme von unbrauchbar gemachten Schusswaffen entgegen § 25a Abs. 3.

§ 34 Nr. 25 AWaffV: Nicht rechtzeitige Abgabe eines in § 25b genannten Dokuments.

16. § 39b WaffG Salutwaffen

Rechtsgrundlagen

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.5 (Definition)

§ 2 Abs. 2 WaffG i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 zum WaffG

§ 2 Abs. 3 WaffG i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.8 zum WaffG

§§ 37 ff. WaffG (Anzeigen)

§ 39b WaffG (Erwerb, Besitz und Aufbewahrung)

§§ 2, 5 WaffRG (Speicherung im Waffenregister)

Kurze Zusammenfassung

Salutwaffen werden ab dem 01.09.2020 zu erlaubnispflichtigen oder verbotenen Waffen, je nachdem, ob die Waffe, die zur Salutwaffe umgebaut wurde, erlaubnispflichtig oder verboten ist. Der Gesetzgeber hat Salutwaffen daher ihren Ursprungswaffen rechtlich weitestgehend gleichgestellt. So bedarf etwa der Erwerb und Besitz einer erlaubnispflichtigen Salutwaffe – trotz des Umbaus – einer Erlaubnis (meist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG). Das Waffengesetz enthält jedoch folgende Sonderregelungen:

- § 39b Abs. 1 WaffG: Bedürfnis für den Erwerb und den Besitz
- § 39b Abs. 2 WaffG: Entbehrlichkeit des Sachkundenachweises nach § 7 WaffG
- § 39b Abs. 3 WaffG: Aufbewahrung

Bestimmter Umgang mit Salutwaffen ist anzeigepflichtig (§§ 37 ff. WaffG). Für die Speicherung im Nationalen Waffenregister gelten die Bestimmungen des Waffenregistergesetzes.

Salutwaffen, die aus verbotenen Waffen umgebaut wurden, sind – wie ihre Ursprungswaffen – verboten.

Weitere Ausführungen

Salutwaffen sind veränderte Langwaffen, die unter anderem für Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind, wenn sie die Anforderung nach Anlage 1 Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 Nummer 1.5.1 zum WaffG erfüllen. Salutwaffen sind auch Schusswaffen, die vor dem 1. April 1976 entsprechend den Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 verändert worden sind (Anlage 1 Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 Nummer 1.5.2 zum WaffG).

Der Umgang mit Salutwaffen war nach deutschem Recht bislang weitestgehend erlaubnisfrei. Dies lässt sich aufgrund der EU-Feuerwaffenrichtlinie nicht mehr aufrechterhalten, da solche Umbauten nach der EU-Feuerwaffenrichtlinie in diejenige Feuerwaffen-Kategorie einzuordnen sind, der die jeweilige Waffe vor dem Umbau unterfiel. Der Gesetzgeber hat die Salutwaffen daher nunmehr ihren Ursprungswaffen rechtlich weitestgehend gleichgestellt. Salutwaffen sind damit entweder erlaubnispflichtig oder verboten. Es gelten im Wesentlichen die Vorschriften, die für die Ursprungswaffen gelten. Aufgrund ihrer geringeren Gefährlichkeit finden jedoch folgende Besonderheiten Anwendung:

Nach § 39b Abs. 2 WaffG ist der **Nachweis der Sachkunde** nach § 7 WaffG für die Erteilung einer Erlaubnis **nicht erforderlich**. Dies gilt nicht nur für den Erwerb und den Besitz, sondern z.B. auch für das Führen von erlaubnispflichtigen Salutwaffen.

Die **Regelungen zur Aufbewahrung** nach § 36 Abs. 3, 4 und 6 WaffG finden nach § 39b Abs. 3 WaffG auf Salutwaffen **keine Anwendung**.

Mit § 39b Abs. 1 WaffG hat der Gesetzgeber zudem einen **Bedürfnisatbestand** eingeführt, der die häufigsten Einsatzfelder von Salutwaffen benennt. Dies sind Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumpflege.

Ausnahmen von Erlaubnispflichten regelt weiterhin – unverändert – § 12 WaffG. Hiernach kann sich eine solche Ausnahme etwa für das Führen in z.B. fremden Theatern aus § 12 Abs. 3 Nummer 1 WaffG ergeben.

Salutwaffen, die aus zuvor verbotenen Schusswaffen umgebaut wurden, sind nach dem Waffengesetz weiterhin verboten. Das Bundeskriminalamt kann nach § 40 Abs. 4 WaffG auf Antrag von den Verboten Ausnahmen zulassen.

Besonderheiten gelten (weiterhin) für die Kartuschenmunition von Salutwaffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.7 und Nummer 7.8 zum WaffG.

Bestimmter Umgang mit Salutwaffen ist anzeigepflichtig (§§ 37 ff. WaffG). Für die Speicherung im Nationalen Waffenregister gelten die Bestimmungen des Waffenregistergesetzes. So ist z.B. der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, die zum Erwerb und Besitz berechtigt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG), gemäß § 2 Abs. 4 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 5 Nummer 1 WaffRG im Nationalen Waffenregister zu speichern.

Übergangsvorschriften

Die Neuregelung tritt erst am 01.09.2020 in Kraft (3.WaffRändG, Artikel 5 Abs. 1).

Für „Alt-Besitzer“ erlaubnispflichtiger oder verbotener Salutwaffen hat der Gesetzgeber darüber hinaus Übergangsregelungen in § 58 Abs. 15 und Abs. 16 WaffG geschaffen.

Hat jemand am 01.09.2020 eine erlaubnispflichtige Salutwaffe im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.5 besessen, die er vor diesem Tag erworben hat, so hat er spätestens am 01.09.2021 eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder eine gleichgestellte andere Erlaubnis zum Besitz zu beantragen oder die Waffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. Für die Zeit bis zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis gilt der Besitz als erlaubt. § 46 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 WaffG findet entsprechend Anwendung.

Hat jemand am 01.09.2020 eine nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.8 verbotene Salutwaffe besessen, die er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Waffe nicht wirksam, wenn er bis zum 01.09.2021 die Waffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Abs. 4 stellt. § 46 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 WaffG findet entsprechend Anwendung.

Straf- und Bußgeldvorschriften

Besondere Straf- und Bußgeldvorschriften für Salutwaffen regelt das Waffengesetz nicht. Es gelten die §§ 52, 53 WaffG. Denkbar sind etwa Verstöße gegen § 52 Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe c WaffG für z.B. den unerlaubten Handel und nach § 52 Abs. 3 Nummer 2 WaffG für den unerlaubten Erwerb und Besitz sowie das unerlaubte Führen dieser Salutwaffen. Für das unerlaubte Schießen kommt § 53 Abs. 1 Nummer 3 WaffG in Betracht.

17. § 42 Abs. 6 WaffG Neue Waffenverbotszonen

Rechtsgrundlage

Zukünftig: § 42 Abs. 6 WaffG

Kurze Zusammenfassung

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen (i. S. d. § 1 Abs. 2 WaffG) und Messern (mit feststehender oder feststellbarer Klinge über 4 cm) an bestimmten Orten (s. Ziffer 3) zu verbieten oder zu beschränken, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Die Errichtung von Waffenverbotszonen ist damit nicht mehr allein auf kriminalitätsbelastete Orte beschränkt. Ausnahmen vom Verbot / von der Beschränkung sind vorzusehen, sofern ein berechtigtes Interesse am Führen der Waffe oder des Messers vorliegt.

Weitere Ausführungen

Die Einrichtung dieser neuen Waffenverbotszonen ist an folgenden Orten möglich:

- auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf denen Menschenansammlungen auftreten können,
- in bestimmten Gebäuden oder auf Flächen mit öffentlichem Verkehr, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können, und die einem Hausrecht unterliegen, insbesondere in Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in Einkaufszentren und Veranstaltungsorten sowie auf bestimmten, daran angrenzenden Flächen,
- in bestimmten Jugend- und Bildungseinrichtungen, sowie auf bestimmten, daran angrenzenden Flächen.

Sie setzt jedoch jeweils voraus, dass sie aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit als erforderlich eingestuft wird. Hierzu kann z. B. eine Risiko- und Lageeinschätzung durch die zuständige Polizeibehörde eingeholt werden.

Ausnahmen sind insbesondere vorzusehen bei

- Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse,
- Anwohnern, Anliegern und dem Anlieferverkehr,
- Gewerbetreibenden und ihren Beschäftigten oder von ihnen Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen (z. B. Handwerker),
- Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege oder der Ausübung des Sports führen,
- Personen, die eine Waffe oder ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
- Personen, die eine Waffe oder ein Messer mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich führen, wenn dieses dem Zweck des Aufenthalts dient oder im Zusammenhang damit steht (z. B. beim Restaurantbesuch).

Die Verbotsausnahmen sind in der Rechtsverordnung selbst zu regeln, einer Entscheidung der zuständigen Behörde bedarf es insoweit nicht.

Übergangsvorschriften

Die Verordnungsermächtigung für die Länder ist am 20.02.2020 in Kraft getreten

Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen Rechtsverordnungen nach § 42 Abs. 6 WaffG oder gegen eine vollziehbare Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung stellen gem. § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG eine Ordnungswidrigkeit dar, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden (§ 53 Abs. 2 WaffG).

18. § 44 WaffG Übermittlung an und von Meldebehörden

Rechtsgrundlage

§ 44 WaffG

§ 3 Abs. 2 Nr. 7 Bundesmeldegesetz (BMG)

Kurze Zusammenfassung

Die bisherige Regelung des § 44 WaffG sieht vor, dass die Waffenbehörden den Meldebehörden die erstmalige Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis mitteilen. Ferner ist die Meldebehörde zu unterrichten, wenn die Person über keine waffenrechtliche Erlaubnis mehr verfügt. **Neu aufgenommen** wurde nunmehr die Meldepflicht auch für den Fall des **Erlasses oder des Wegfalls eines Waffenverbotes** nach § 41 WaffG. Im Gegenzug unterrichten die Meldebehörden die Waffenbehörden über die in § 44 Abs. 2 WaffG genannten Änderungen auch bei Personen, für die ein Waffenbesitzverbot im Melderegister gespeichert ist.

Weitere Ausführungen

Der Informationsaustausch zwischen Waffenbehörden und Meldebehörden wird um den Umstand des Erlasses sowie der möglichen Tatbestände des Wegfalls eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 WaffG erweitert. Wegfallen können Waffenbesitzverbote in den in § 43 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Fällen. Auf diese Weise werden Informationslücken über das Bestehen eines Waffenbesitzverbotes in den Fällen unterschiedlich zuständiger Waffenbehörden geschlossen.

Die Meldepflicht für die Waffenbehörden ergibt sich aus § 44 Abs. 1 WaffG und für die Meldebehörden aus § 44 Abs. 2 WaffG. Mit der Änderung des § 3 Abs. 2 Nr. 7 BMG wurde die Speicherungsgrundlage für Waffenbesitzverbote im Melderegister geschaffen. Diese Änderung im BMG ist am 1. Mai 2020 in Kraft getreten.

Übergangsvorschriften

Die Neuregelung (3. WaffRÄndG, Artikel 1 Nr. 28) tritt erst am 1. September 2020 in Kraft (3. WaffRÄndG, Artikel 5 Abs. 1).

Bußgeldvorschriften

Keine

19. § 58 Abs. 17, 18 WaffG Verbotsregelungen zu großen Magazinen

Rechtsgrundlagen

WaffG: § 37f Abs. 1 Nr. 6, § 37h Abs. 1 Nr. 3, § 58 Abs. 17, 18

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 zu § 1 Abs. 4 WaffG

Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3, 1.2.4.4, 1.2.4.5, 1.2.6 und 1.2.7 zu § 2 Abs. 3 WaffG

Kurze Zusammenfassung

Mit Ausnahme der Unbrauchbarmachung ist ab 01.09.2020 der Umgang mit

- Wechselmagazinen für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können und
- Wechselmagazinen für Langwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können, verboten.

Gleichfalls ist der Umgang mit halbautomatischen Kurzwaffen für Zentralfeuermunition und halbautomatischen Langwaffen für Zentralfeuermunition verboten, die ein eingebautes Magazin mit der jeweils oben beschriebenen Magazinkapazität haben.

Weitere Ausführungen

Begriffsbestimmung:

Als sonstige Vorrichtungen für Schusswaffen gelten nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 4 zu § 1 Abs. 4 WaffG Magazine. Magazine sind für die Verwendung in Schusswaffen bestimmte Munitionsbehältnisse, die der Aufbewahrung und Zuführung von Patronen im Rahmen des Ladevorgangs dienen.

4.4.1

Eingebaut sind Magazine, die während ihrer Befüllung bestimmungsgemäß mit der Schusswaffe verbunden bleiben.

4.4.2 Wechselmagazine sind Magazine, die während ihrer Befüllung bestimmungsgemäß von der Schusswaffe getrennt werden.

4.4.3

Magazingehäuse sind diejenigen Bestandteile von Wechselmagazinen, die dazu bestimmt sind, die Patronen aufzunehmen.

In die **Liste der verbotenen Waffen** (Anlage 2, Abschnitt 1) sind neu aufgenommen:

1.2.4.3

Wechselmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können;

1.2.4.4

Wechselmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als

zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können;

1.2.4.4

Ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann;

1.2.6

Halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen;

1.2.7

Halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen.

Übergangsvorschriften

Verbotene Magazine und Magazingehäuse:

Hat jemand **am 13. Juni 2017** ein nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 oder 1.2.4.4 verbotenes Magazin oder ein nach Nummer 1.2.4.5 verbotenes Magazingehäuse besessen, **das er vor diesem Tag erworben hat**, so wird **das Verbot** ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse **nicht wirksam**, wenn er den Besitz **spätestens am 01.09.2021 bei der zuständigen Behörde anzeigt** oder das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt (§ 58 Abs. 17 Satz 1 WaffG).

Die Anzeige hat die in § 37f Nr. 6 WaffG vorgegebenen Angaben zu enthalten. Die zuständige Behörde stellt dem Anzeigenden eine Bescheinigung über die Anzeige aus (§ 37h Abs. 1 Nr. 3 WaffG).

Hat jemand **am oder nach dem 13. Juni 2017**, aber vor dem 01.09.2020 ein nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 oder 1.2.4.4 verbotenes Magazin oder ein nach Nummer 1.2.4.5 verbotenes Magazingehäuse besessen, das er am oder nach dem 13. Juni 2017 erworben hat, so wird **das Verbot** ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse **nicht wirksam**, wenn er **bis zum 01.09.2021** das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen **Antrag nach § 40 Abs. 4 stellt**.

§ 46 Abs. 3 Satz 2 (Sicherstellung) und Abs. 5 (Einziehung, Verwertung oder Vernichtung) findet in den Fällen der Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung (§ 58 Abs. 17 Satz 2 WaffG).

Ein Vordruck über die Anzeige wird zum 01.09.2020 im Zentralen Informationssystem des NWR (www.nwr-fl.de) im öffentlichen Bereich eingestellt. Hierzu gehören sowohl die eigentliche Anzeige, als auch eine tabellarische Liste, in die die betreffenden Magazine einzu-

tragen sind. Diese Dokumente werden bei der zuständigen Waffenbehörde eingereicht. Ein Muster für die zu erstellende Anzeigebescheinigung liegt den ÖWS-Herstellern vor. Diese wird mit den Daten aus der Anzeige versehen, die eingereichte tabellarische Aufstellung des Magazinbestandes wird als gesiegelte Kopie als weiterer Bestandteil an die Anzeigenbescheinigung geheftet und ausgehändigt.

Verbotene Halbautomaten mit eingebauten großen Magazinen:

Hat jemand **am 13. Juni 2017 aufgrund einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG** oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Besitz eine nach Anlage 2 Abschnitt 1 **Nummern 1.2.6 oder 1.2.7 verbotene Schusswaffe besessen**, die er **vor diesem Tag erworben** hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Schusswaffe **nicht wirksam** (§ 58 Abs. 18 Satz 1 WaffG).

Hat jemand **nach dem 13. Juni 2017**, aber vor dem 01.09.2021 eine nach Anlage 2 Abschnitt 1 **Nummer 1.2.6 oder 1.2.7 verbotene Schusswaffe besessen**, die er **am oder nach dem 13. Juni 2017 erworben** hat, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Schusswaffe **nicht wirksam**, wenn er **bis zum 01.09.2021** die Schusswaffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen **Antrag nach § 40 Abs. 4 stellt**. Im Fall des Satzes 2 findet § 46 Abs. 3 Satz 2 (Sicherstellung) und Abs. 5 (Einziehung, Verwertung oder Vernichtung) entsprechend Anwendung (§ 58 Abs. 18 Satz 2 WaffG).

Straf- und Bußgeldvorschriften

Auch nach Ablauf der Übergangsfrist bleibt ein Verstoß gegen das in Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 bis 1.2.4.5 geregelte Umgangsverbot mit großen Magazinen nicht sanktioniert. Die Richtlinie (EU) 2017/853 soll hierdurch möglichst schonend für die Betroffenen umgesetzt werden, da aus polizeifachlicher Sicht von derartigen Magazinen keine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Nicht gesondert sanktioniert wird überdies der Verstoß gegen das Umgangsverbot mit verbotenen Kurz- und Langwaffen mit fest verbauten großen Ladevorrichtungen sowie mit verbotenen Salutwaffen. Da diese Waffen gleichzeitig erlaubnispflichtig sind (ein waffengesetzliches Verbot ändert nichts an der grundsätzlichen Erlaubnispflicht von Schusswaffen), ist es ausreichend, wenn der verbotswidrige Umgang mit diesen Waffen über die Sanktionen, die für den Umgang ohne Erlaubnis gelten, sanktioniert wird. Insgesamt bleibt es den Waffenbehörden trotz des Verzichts auf Sanktionen unbenommen, bei Bekanntwerden eines entsprechenden Verstoßes Rückschlüsse auf die Zuverlässigkeit des Betroffenen zu ziehen, sofern waffenrechtliche Erlaubnisse vorhanden sind.

20. § 58 Abs. 20 WaffG Pfeilabschussgeräte

Rechtsgrundlagen

§ 58 Abs. 20 WaffG

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.2.3

§ 2 Abs. 2 WaffG i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 zum WaffG

§§ 37 ff. WaffG (Anzeigen)

§§ 2, 5 WaffRG (Speicherung im Waffenregister)

Kurze Zusammenfassung

Pfeilabschussgeräte werden ab dem 01.09.2020 den Schusswaffen gleichgestellt. Dies gilt jedoch nicht für feste Körper, die mit elastischen Geschosspitzen (z.B. Saugnapf aus Gummi) versehen sind, bei denen eine maximale Bewegungsenergie der Geschosspitzen je Flächeneinheit von $0,16 \text{ J/cm}^2$ nicht überschritten wird (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.2.3 zum WaffG). Der Umgang – ausgenommen das Überlassen – mit ihnen ist daher nach § 2 Abs. 2 WaffG i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 zum WaffG erlaubnispflichtig.

Bestimmter Umgang mit Pfeilabschussgeräten ist anzeigepflichtig (§§ 37 ff. WaffG). Für die Speicherung im Nationalen Waffenregister gelten die Bestimmungen des Waffenregistergesetzes.

Weitere Ausführungen

Bei den zusammen mit Armbrüsten in der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.2.3 WaffG genannten Pfeilabschussgeräten handelt es sich um Schusswaffen gleichgestellte, tragbare Gegenstände, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft oder eine andere Energiequelle eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert oder gehalten werden kann. Die in der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.2.3 Satz 2 geregelte Ausnahme für feste Körper mit elastischer Geschosspitze, die den Sicherheitsanforderungen für Spielzeug entsprechen, soll auch für diese Pfeilabschussgeräte gelten.

Der Umgang mit druckluftbetriebenen Pfeilabschussgeräten war nach deutschem Recht bislang erlaubnisfrei. Durch die Ergänzung in Nummer 1.2.3 der Anlage 1 zum WaffG werden diese Pfeilabschussgeräte über § 2 Abs. 2 WaffG i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 zum WaffG erlaubnispflichtig. Erlaubnisfreie Arten des Umgangs mit Pfeilabschussgeräten regelt Anlage 2 zum WaffG – anders als z.B. für Armbrüste – nicht.

Die Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 WaffG müssen erfüllt sein. Erleichterungen sind nicht vorgesehen. Der Antragsteller muss damit unter anderem zuverlässig (§ 5 WaffG) sein und ein Bedürfnis (§ 8 WaffG) nachweisen. Ein Bedürfnis dürfte jedoch derzeit nur in absoluten Ausnahmefällen in Betracht kommen, ggf. z.B. bei Sachverständigen oder Waffensammlern.

Bestimmter Umgang mit Pfeilabschussgeräten ist anzeigepflichtig (§§ 37 ff. WaffG). Für die Speicherung im Nationalen Waffenregister gelten die Bestimmungen des Waffenregistergesetzes. So ist z.B. der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, die zum Erwerb und Besitz berechtigt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG), gemäß § 2 Abs. 4 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 5 Nummer 1 WaffRG im Nationalen Waffenregister zu speichern.

Übergangsvorschriften

Die Neuregelung tritt erst am 01.09.2020 in Kraft (3.WaffRändG, Artikel 5 Abs. 1).

Für „Alt-Besitzer“ hat der Gesetzgeber darüber hinaus eine Übergangsregelung in § 58 Abs. 20 WaffG geschaffen. Hat jemand am 01.09.2020 ein nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.2.3 den Schusswaffen gleichgestelltes Pfeilabschussgerät besessen, das er vor diesem Tag erworben hat, so hat er spätestens am 01.09.2021 eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder eine gleichgestellte andere Erlaubnis zum Besitz zu beantragen oder das Pfeilabschussgerät einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. Für die Zeit bis zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis gilt der Besitz als erlaubt. § 46 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 WaffG findet entsprechende Anwendung.

Straf- und Bußgeldvorschriften

Besondere Straf- und Bußgeldvorschriften für Pfeilabschussgeräte regelt das Waffengesetz nicht. Es gelten die §§ 52, 53 WaffG. Denkbar sind etwa Verstöße gegen § 52 Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe c WaffG für z.B. den unerlaubten Handel mit Pfeilabschussgeräten und nach § 52 Abs. 3 Nummer 2 WaffG für den unerlaubten Erwerb und Besitz dieser Pfeilabschussgeräte.

21. § 5 Nr. 1, 3, 5 WaffRG Eintragung von Sachkundefhrgängen im NWR

Rechtsgrundlage

Zukünftig: § 5 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 5 i.V.m. § 2 Abs. 4 Nr. 3 WaffRG

Kurze Zusammenfassung

Ab dem 01.09.2020 ist die staatliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition nach § 3 Abs. 2 AWaffV als waffenrechtliche Erlaubnis im Sinne des WaffRG zu behandeln. Das heißt, es sind in diesem Zusammenhang

- der Antrag
- die Erteilung
- die Versagung (aus den aufgeführten Gründen) und
- die Erledigung

zu erfassen. Wichtig ist, dass einer Erlaubnis zur Anerkennung von Sachkundefhrgängen keine Waffen oder Waffenteile zugeordnet werden dürfen. Hinweise zur technischen Erfassung der Erlaubnisse im NWR sind in der aktuellen Version von „XWaffe 2.2 leicht gemacht“ der Fachlichen Leitstelle NWR enthalten.

Weitere Ausführungen

Die Speicherung von Sachkundefhrgängen als waffenrechtliche Erlaubnis dient dem Informationsaustausch der Waffenbehörden untereinander. Eine Waffenbehörde soll künftig im NWR durch eine Suche erkennen können, ob die ausstellende Stelle eines Sachkundenachweises nach § 3 Abs. 2 AWaffV über die staatliche Anerkennung verfügt und für welche Waffen und Munitionsarten die ausstellende Stelle die Sachkunde vermitteln darf. Dies gilt jedoch nur für zukünftig erteilte Erlaubnisse.

Übergangsvorschriften

Die Neuregelung (3.WaffRÄndG, Artikel 3) tritt erst am 01.09.2020 in Kraft (3.WaffRÄndG, Artikel 5 Abs. 1). Eine nachträgliche Erfassung dieser Erlaubnisse ist für den Zeitraum vor dem Inkrafttreten des 3.WaffRÄndG am 01.09.2020 nicht vorgesehen.

Bußgeldvorschriften

Keine

22. § 5 Nr. 5d WaffRG Eintragung von Verzichten im NWR

Rechtsgrundlage

Zukünftig: § 5 Nr. 5d WaffRG

Kurze Zusammenfassung

Ab dem 01.09.2020 ist auch der Verzicht auf eine waffenrechtliche Erlaubnis im NWR zu erfassen. Der Verzicht des Erlaubnisinhabers wird im NWR über zwei neue Statuswerte abgebildet. Dabei ist zu unterscheiden, ob der Verzicht während eines eingeleiteten Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens erklärt wurde oder außerhalb eines solchen Verfahrens. Der bisher in solchen Fällen verwendete Statuswert „zurückgegeben“ ist nicht mehr zulässig. Hinweise zur technischen Erfassung im NWR sind in der aktuellen Version von „XWaffe 2.2 leicht gemacht“ der Fachlichen Leitstelle NWR enthalten.

Weitere Ausführungen

Im Zuge der Neufassung des Waffenregistergesetzes (WaffRG) - zuvor Nationales-Waffenregister-Gesetz (NWRG) - sind neue Speicheranlässe normiert worden. So sind z.B. zukünftig auch Verzichtserklärungen auf waffenrechtliche Erlaubnisse zu erfassen. Damit soll sichergestellt werden, dass einer Waffenbehörde alle entscheidungsrelevanten Informationen zur Verfügung stehen, insbesondere bei wechselnder örtlicher Zuständigkeit.

Ergänzung durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg:

Das Urteil des BVerwG vom 17. November 2016, wonach der Verzicht auf eine waffenrechtliche Erlaubnis während eines Rücknahme-/Widerrufsverfahrens unwirksam und das entsprechende Verfahren dennoch abzuschließen ist (Az.: 6 C 36.15), ist damit überholt. Zukünftig ist auch der Verzicht während eines entsprechenden Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens wirksam, da das seitens des BVerwG festgestellte Informationsdefizit nun nicht mehr besteht.

Übergangsvorschriften

Die Neuregelung (Artikel 3 3.WaffRÄndG) tritt erst am 01.09.2020 in Kraft (Artikel 5 Abs. 1 3.WaffRÄndG).

Bußgeldvorschriften

Keine

23. § 5 Nr. 1, 3, 5 WaffRG Eintragung von Erlaubnissen zum Betreiben von ortsfesten Schießstätten im NWR

Rechtsgrundlage

Zukünftig: § 5 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 5 i.V.m. § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe g WaffRG

Kurze Zusammenfassung

Ab dem 01.09.2020 ist die Erlaubnis zum Betrieb einer ortsfesten Schießstätte nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 WaffG als waffenrechtliche Erlaubnis im Sinne des WaffRG zu behandeln. Das heißt, es sind in diesem Zusammenhang

- der Antrag
- die Erteilung
- die Versagung (aus den aufgeführten Gründen) und
- die Erledigung

zu erfassen. Hinweise zur technischen Erfassung im NWR sind in der aktuellen Version von „XWaffe 2.2 leicht gemacht“ der Fachlichen Leitstelle NWR enthalten.

Weitere Ausführungen

Die Speicherung von Erlaubnissen zum Betreiben von ortsfesten Schießstätten dient dem Informationsaustausch der Waffenbehörden untereinander. Damit sollen Informationslücken der Waffenbehörden zu sicherheitsrelevanten Sachverhalten bedingt durch das Auseinanderfallen der Zuständigkeiten verhindert werden. Denn der Inhaber einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WaffG führt die Aufsicht über die Schießstätte und damit auch über die durch Dritte dort gelagerten Waffen. Er trägt zudem die Verantwortung über das eingesetzte Aufsichtspersonal.

Wichtig ist, dass einer „Schießstättenerlaubnis-ortsfest“ keine Waffen oder Waffenteile zugeordnet werden dürfen. Die Erlaubnis zum Betrieb einer ortsveränderlichen Schießstätte nach § 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WaffG wird nach wie vor nicht eingetragen!

Übergangsvorschriften

Die Neuregelung (3.WaffRÄndG, Artikel 3) tritt erst am 01.09. in Kraft (3.WaffRÄndG, Artikel 5 Abs. 1).

Bußgeldvorschriften

Keine

24. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.2 WaffG Das führende wesentliche Waffenteil

Rechtsgrundlage

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3.2 zum WaffG (Definition)

Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 8.1 zum WaffG (Herstellung einer Waffe)

Kurze Zusammenfassung

Das WaffG beinhaltet zukünftig neben der Definition von wesentlichen Teilen von Schusswaffen, die den Schusswaffen gleichstehen, für die sie bestimmt sind (z.B. Lauf, Verschluss etc.), nunmehr auch eine Festlegung des „führenden wesentlichen Teils“ einer Schusswaffe.

Weitere Ausführungen

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3.2 zum WaffG definiert für jede Schusswaffe ein führendes wesentliches Teil. Führendes wesentliches Teil ist nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3.2 zum WaffG das Gehäuse. Wenn dieses aus Gehäuseober- und Gehäuseunterteil zusammengesetzt ist, das Gehäuseunterteil (Griffstück bei Kurzwaffen). Wenn kein Gehäuse vorhanden ist, ist der Verschluss führendes wesentliches Teil; wenn kein Verschluss vorhanden ist, ist der Lauf führendes wesentliches Teil.

Wenn künftig im Nationalen Waffenregister alle wesentlichen Teile einer Schusswaffe registriert werden, soll das führende wesentliche Teil für die Schusswaffe als Ganzes stehen. Die auf dem führenden wesentlichen Teil befindliche Kennzeichnung gilt also als Kennzeichnung der Schusswaffe.

Das führende wesentliche Teil ist auch für Waffenbearbeitungsvorgänge relevant: Wird das führende wesentliche Teil durch ein neues führendes wesentliches Teil ersetzt, das noch nicht in einer Waffe verbaut war, stellt dies eine Neuherstellung einer Schusswaffe dar (vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 8.1 zum WaffG). Diese Regelung impliziert, dass es nicht als Herstellung zu verstehen ist, wenn bei der Waffe das führende wesentliche Teil durch ein Teil ersetzt wird, das bereits in einer Waffe verbaut gewesen ist.

Diese Unterscheidung wird im NWR zurzeit bei der Registrierung des Austausches eines führenden Waffenteils nicht abgebildet. Vielmehr erhält eine Waffe bei der Registrierung des Austausches eines führenden Waffenteils im NWR immer eine neue Waffen-NWR-ID, unabhängig davon, ob das neu eingebaute führende Waffenteil vorher bereits in einer Waffe verbaut gewesen ist oder nicht. Die Zwecksetzung des NWR nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaffRG, es abfrageberechtigten Behörden zu ermöglichen, Waffen und wesentliche Teile zurückzuverfolgen, ist davon grundsätzlich nicht beeinträchtigt. Auch wenn beim Einbau eines gebrauchten führenden wesentlichen Waffenteils eine neue Waffen-NWR-ID für die Waffe generiert wird, bleibt der „Lebenszyklus“ dieser Waffen bzw. der verbauten Waffenteile für alle abfrageberechtigten Behörden nachvollziehbar.

Der Austausch sonstiger wesentlicher Teile oder die Umarbeitung bestehender wesentlicher Teile ist dagegen lediglich als Bearbeitung der bestehenden Schusswaffe anzusehen.

Übergangsvorschriften

Die Neuregelung tritt erst am 01.09.2020 in Kraft (3.WaffRändG, Artikel 5 Abs. 1).

Straf- und Bußgeldvorschriften

Besondere Straf- und Bußgeldvorschriften zum führenden wesentlichen Waffenteil regelt das Waffengesetz nicht. Es gelten die §§ 52, 53 WaffG. Denkbar sind etwa Verstöße gegen § 53 Abs. 1 Nummer 8 WaffG für z.B. die nicht ordnungsgemäße Anzeige einer Herstellung durch Austausch des führenden wesentlichen Waffenteils.

25. § 60a WaffG Abschaffung der Waffenbuchführungspflicht

Rechtsgrundlage

Bisher: § 23 WaffG in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung
Künftig: § 60a WaffG n.F.

Kurze Zusammenfassung

Die Pflicht zum Führen eines Waffenbuchs nach § 23 WaffG wird aufgehoben.

Die Pflicht zur Führung von Waffenbüchern besteht jedoch aufgrund der Übergangsvorschrift in § 60a WaffG bis zum Ablauf des 31.12.2021 fort.

Weitere Ausführungen

§ 23 WaffG regelt bislang eine Pflicht zum Führen eines Waffenbuchs für denjenigen, der gewerbsmäßig Schusswaffen herstellt oder erwirbt, vertreibt oder anderen überlässt. Einzelheiten hierzu regeln die §§ 17 bis 20 (Abschnitts 6 Unterabschnitt 2) AWaffV. § 23 WaffG wird zwar aufgehoben. Die Pflicht zur Führung von Waffenbüchern nach § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 WaffG besteht aufgrund der Übergangsregelung des 3. WaffRÄndG in § 60a Abs. 1 Satz 1 WaffG n.F. bis zum Ablauf des 31.12.2021 fort. Soweit in § 60a WaffG n.F. nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Führung der Waffenbücher bis zum Ablauf des 31.12.2021 auch die Vorschriften des Abschnitts 6 Unterabschnitt 2 AWaffV Anwendung.

Weitere Einzelheiten regelt § 60a WaffG n.F., beispielsweise zum Umgang mit Waffenbüchern.

Aufgrund der Anbindung der Waffenhersteller und -händler an das Nationale Waffenregister werden die Fertigstellungen von Schusswaffen und Transaktionen bezüglich Schusswaffen künftig aus dem Nationalen Waffenregister ersichtlich und für die zuständigen Behörden einsehbar sein.

§ 37e Abs. 2, 2a WaffG n.F. regelt eine Ausnahme von den elektronischen Anzeigepflichten, wenn ein Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG von einer Person, die nicht Inhaber einer solchen Erlaubnis ist, für einen kurzen Zeitraum eine Schusswaffe erwirbt und diese Schusswaffe danach wieder an den Überlassenden zurücküberlässt. Typischerweise wird es sich hierbei um Fälle der kurzfristigen Verwahrung oder der Entgegennahme zur Prüfung eines Reparaturbedarfs handeln. Nimmt der Inhaber der Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG Veränderungen an der Waffe vor, sind diese nach den allgemeinen Bestimmungen anzeigepflichtig. Die Regelung soll es Waffenherstellern oder -händlern jedoch ermöglichen, bei Fällen der kurzzeitigen Überlassung in bewährter Weise Buch zu führen. Da die Buchführung eine Alternative zur elektronischen Anzeige darstellt, wird die Buchführung „Ersatzdokumentation“ genannt. Wie die Ersatzdokumentation zu führen ist, wird in §§ 17 ff. AWaffV n.F. geregelt.

Übergangsvorschriften

Die Neuregelung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Die Pflicht zum Führen von Waffenbüchern nach § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 WaffG besteht aufgrund der Übergangsregelung in § 60a Abs. 1 Satz 1 WaffG n.F. bis zum Ablauf des 31.12.2021 fort.

Straf- und Bußgeldvorschriften

Nach § 60a Abs. 3 WaffG n.F. findet § 34 Nummer 14 bis 17 AWaffV in der Übergangszeit bis zum Ablauf des 31.12.2021 weiterhin Anwendung.

26. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 WaffG Neue wesentliche Waffenteile

Rechtsgrundlage

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Ziffer 1.3 zum WaffG
§ 58 Absätze 13 und 14 WaffG

Kurze Zusammenfassung

Die Definitionen der wesentlichen Teile von Schusswaffen im Waffengesetz werden nach den Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie modifiziert und ergänzt.

Weitere Ausführungen

Unter Nummer 1.3.1 werden die einzelnen wesentlichen Teile genannt, wobei jedes wesentliche Teil eine eigene Untergliederungsnummer erhält. Dabei wird unter Nummer 1.3.1.2 die Definition des Verschlusses erweitert, sodass bei teilbaren Verschlüssen nun auch der Verschlussträger wesentliches Teil ist. Diese Erweiterung ist notwendig, da der Verschlussträger maßgeblich für die Dauerfeuerfunktion des Verschlusses und damit für die Einstufung als verbotenes Waffenteil verantwortlich ist. Unter Nummer 1.3.1.3 wird eine Definition des bereits als wesentliches Teil eingestuften Patronen- oder Kartuschenlagers ergänzt. Nummer 1.3.1.6 setzt eine Vorgabe der Richtlinie 91/477/EWG um, nach der das Waffengehäuse, gegebenenfalls einschließlich Gehäuseober- und -unterteil, als wesentliches Teil zu behandeln ist. Bisher war im WaffG nur das Gehäuse von Kurz Waffen über das Griffstück erfasst. Durch die Definition des Gehäuses soll klargestellt werden, dass Teile wie Haltegriffe oder der (Holz-)Schaft einer Langwaffe, der den Lauf und die Abzugseinrichtung nicht unmittelbar aufnimmt, sondern nur zur besseren Handhabung der Schusswaffe dient, nicht vom Gehäusebegriff umfasst sind.

Zur weiteren Vertiefung und Auslegung der Regelungen zu den neuen wesentlichen Waffenteilen wird auf einen ausführlichen Leitfaden des Bundeskriminalamtes (BKA) und der Fachlichen Leitstelle NWR verwiesen, der im geschlossenen Bereich des Zentralen Informationssystems des NWR unter www.nwr-fl.de verfügbar ist.

Übergangsvorschriften

Für Besitzer von Waffenteilen, die neu als wesentliche Teile eingestuft werden, werden in § 58 Abs. 13 WaffG Übergangsregelungen für die Beantragung entsprechender Erlaubnisse getroffen. Hat jemand am 01.09.2020 ein erlaubnispflichtiges wesentliches Teil im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3.1.2 oder 1.3.1.6 besessen, das er vor diesem Tag erworben hat, so hat er spätestens am 1. September 2021 eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder eine gleichgestellte andere Erlaubnis zum Besitz zu beantragen oder das wesentliche Teil einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. Für die Zeit bis zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis gilt der Besitz als erlaubt.

Die Aufnahme des Verschlussträgers und des Gehäuses in den Kreis der als wesentlich geltenden Waffenteile gilt auch für die entsprechenden Teile verbotener Schusswaffen. Dies führt dazu, dass Teile verbotener Schusswaffen, die bislang für sich genommen nicht reglementiert und somit frei erwerbbar waren, künftig aufgrund ihrer Eigenschaft als wesentliches Teil rechtlich wie die Schusswaffe, zu der sie gehören, zu behandeln sind und somit auch unter das entsprechende Verbot fallen. Für den Besitz dieser wesentlichen Teile wird in § 58 Abs. 14 WaffG eine Übergangsregelung für die Beantragung einer entsprechenden Ausnahmeerlaubnis oder die Überlassung an einen Berechtigten, die zuständige Behörde oder eine Polizeidienststelle geschaffen.

Die zuständige Behörde erhält die Möglichkeit, die betreffenden wesentlichen Teile nach Auslaufen der Übergangsregelungen sicherzustellen und ggf. einzuziehen und zu verwerten oder zu vernichten.

Straf- und Bußgeldvorschriften

Keine Änderungen. Es gelten die allgemeinen Vorschriften und Straf- bzw. Bußgeldvorschriften zum Umgang mit wesentlichen Teilen von Schusswaffen.

27. Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 1.6 – 1.9 WaffG Neue verbotene Waffen

Rechtsgrundlage

Anlage 1 Abschnitt 3 Ziffern 1.6 ff. zum WaffG

Anlage 2 Abschnitt 1 Ziffern 1.2.6 ff. zum WaffG

§ 58 Absätze 16 und 18 WaffG

Kurze Zusammenfassung

Nach den Vorgaben der geänderten EU-Feuerwaffenrichtlinie werden neue verbotene Waffentypen ergänzt.

Weitere Ausführungen

Die Kategorie A in Anlage 1 Abschnitt 3 (verbotene Waffen) wird in Ziffern 1.6 ff. insbesondere um halbautomatische Waffen für Zentralfeuerzündung erweitert, die über eine hohe Magazinkapazität verfügen. Dementsprechend mussten die in der Anlage 1 Abschnitt 3 zum WaffG aufgeführten Waffentypen entsprechend erweitert werden:

„1.6

automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden.

1.7

jede der folgenden halbautomatischen Zentralfeuerwaffen:

1.7.1

Kurz-Feuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 21 Schüsse abgegeben werden können, sofern eine Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen in diese Feuerwaffe eingebaut ist oder eine abnehmbare Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen eingesetzt wird,

1.7.2

Lang-Feuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als elf Schüsse abgegeben werden können, sofern eine Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen in diese Feuerwaffe eingebaut ist oder eine abnehmbare Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen eingesetzt wird,

1.8

halbautomatische Lang-Feuerwaffen, die ursprünglich als Schulterwaffen vorgesehen sind und die ohne Funktionseinbuße mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder eines ohne Verwendung eines Werkzeugs abnehmbaren Schafts auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können,

1.9

sämtliche Feuerwaffen dieser Kategorie, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden.“

Nach Anlage 2 Abschnitt 1 ist der Umgang mit folgenden neuen Waffentypen verboten:

„1.2.6

halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuermunition sind, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen;

1.2.7

halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition sind, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen;

1.2.8

nach diesem Abschnitt verbotene Schusswaffen sind, die zu Salutwaffen im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.5 umgebaut worden sind“

Die Nummern 1.2.6 und 1.2.7 enthalten Verbote für halbautomatische Schusswaffen mit eingebauten Magazinen, die die entsprechenden Kapazitätsgrenzen überschreiten. Da hier Schusswaffe und Magazin technisch eine Einheit bilden, lässt sich der Verbotstatbestand nicht auf das Magazin begrenzen. Die neu eingefügte Nummer 1.2.8 setzt die Vorgabe der Richtlinie 91/477/EWG um, dass verbotene Schusswaffen, die zu Salutwaffen umgebaut wurden, weiterhin als verbotene Waffen einzustufen sind.

Alle neuen verbotenen Waffen sind auch in der neuen Waffenmatrix zu XWaffe 2.2 ersichtlich.

Übergangsvorschriften

§ 58 Abs. 16 WaffG betrifft Besitzer von bisher frei zu erwerbenden Salutwaffen, bei denen es sich um umgebaute verbotene Schusswaffen nach Anlage 2 Abschnitt 1 zum WaffG handelt. Diese werden nunmehr verbotene Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.8. Den Besitzern wird jedoch eine einjährige Übergangsfrist bis zum 1. September 2021 gewährt, in der sie die Waffen entweder abgeben oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 40 Abs. 4 WaffG beantragen können. Die zuständige Behörde erhält die Möglichkeit, die betreffenden Salutwaffen nach Auslaufen der Übergangsregelung sicherzustellen und ggf. einzuziehen und zu verwerten oder zu vernichten.

§ 58 Abs. 18 WaffG begründet eine Altbesitzregelung für Schusswaffen mit eingebauten Magazinen mit hoher Kapazität, die nunmehr nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.6 und 1.2.7 zu verbotenen Waffen werden. Eine Anzeigepflicht ist insoweit nicht erforderlich, da

die entsprechenden Waffen in der Regel bereits waffenbesitzkartenpflichtig sind. Insofern kann ohne weiteres der Fortbestand der bestehenden Erlaubnis angeordnet werden.

Straf- und Bußgeldvorschriften

Keine Änderungen. Es gelten die allgemeinen Vorschriften und Straf- bzw. Bußgeldvorschriften zum Umgang mit wesentlichen Teilen von Schusswaffen.

28. Anlage 1 Abschnitt 3 WaffG Wegfall der EU-Feuerwaffenkategorie D

Rechtsgrundlage

Anlage 1 Abschnitt 3 zum WaffG

Kurze Zusammenfassung

Aufgrund einer entsprechenden Änderung der EU-Feuerwaffenrichtlinie entfällt mit Inkrafttreten des 3. WaffRändG die Kategorie D in Anlage 1 Abschnitt 3 zum WaffG

Weitere Ausführungen

In der EU-Feuerwaffenrichtlinie wurde die Feuerwaffenkategorie D aufgegeben. Die dort genannten Waffentypen (lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf/glaten Läufen) sind nunmehr in Kategorie C geregelt. Dies gilt nach Auffassung des BMI entgegen dem Wortlaut von Ziffer 3.7 der Anlage 1 Abschnitt 3 auch für lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf/glaten Läufen, die vor dem 14. September 2018 in Verkehr gebracht wurden.

Für die Praxis bedeutet dies, dass alle bisher in Kategorie D im Nationalen Waffenregister gespeicherten Waffen umgeschlüsselt werden müssen. Von Bedeutung ist insoweit, dass im NWR die Festlegung getroffen worden ist, unter der bisherigen Kategorie D als Auffangtatbestand auch sonstige Waffen zu speichern, die bisher nicht ausdrücklich in Kategorie D der EU-Feuerwaffenrichtlinie genannt waren. Dies sind beispielsweise kurze Feuerwaffen, die mit losem Pulver geladen werden oder Schusswaffen, die keine Feuerwaffen sind.

Da nicht alle dieser Waffen in die Kategorie C einzuordnen sind, ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich. Hierzu hat das Bundesverwaltungsamt (BVA) gemeinsam mit der Fachlichen Leitstelle NWR ein Migrationskonzept verfasst, zu dem die Waffenrechtsreferenten von Bund und Ländern in ihrer Sitzung vom 4. Juni 2019 folgenden Beschluss gefasst haben:

„Die Waffenrechtsreferent(innen)en von Bund und Ländern beschließen, dass

1. alle langen Einzellader-Feuerwaffen mit glattem Lauf/glaten Läufen von der nicht mehr zu verwendenden Kat. D nach Kat. C.7 umgeschlüsselt werden,
2. für alle Waffen, die keiner der neuen EU-Kategorien zuzuordnen sind, eine neue (nationale) Auffang-Kategorie mit dem Namen „Keiner Kategorie der EU-Feuerwaffenrichtlinie zuzuordnen“ geschaffen wird,
3. nach Inkrafttreten des 3. WaffRändG der bisherige XWaffe-Wert Kategorie D umbenannt wird in „Kategorie D - Zu bereinigen“ und
4. die Umschlüsselung möglichst voll automatisiert durch die ÖWS-Hersteller vorgenommen wird.“

Hier ist durch die Länder sicherzustellen, dass die jeweiligen ÖWS-Hersteller dieser automatisierten Umschlüsselung zum Stichtag 1. September 2020 nachkommen.

Übergangsvorschriften

Keine. Mit Inkrafttreten der maßgeblichen Regelung des 3. WaffRÄndG zum 1. September 2020 entfällt die Kategorie D. Es obliegt den Ländern im Rahmen des Vollzugs des Waffenrechts zu entscheiden, ob und zu welchem Zeitpunkt die waffenrechtlichen Dokumente (insbesondere der EFP) aktualisiert werden.

Straf- und Bußgeldvorschriften

Keine.